Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3174**

15. Wahlperiode 24. 05. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf wird die EU-Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt, eine Prospektpflicht für nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen des „Grauen Kapitalmarkts“ eingeführt und die Regelung zur Zusammensetzung des Börsenrates flexibilisiert.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verbessert den Anlegerschutz im Bereich der Kapitalmarktinformationen und des Schutzes vor unzulässigen Marktpraktiken. Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie werden das Insiderrecht, das Recht der Ad-hoc-Publizität und die Regelungen zu Marktmanipulationen modernisiert und auf europäischer Ebene vereinheitlicht. Mit der Erweiterung der für Wertpapiere bereits bestehenden Prospektpflicht auf nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen, flankiert durch entsprechende Haftungsansprüche, wird der Anlegerschutz durch größere Produkttransparenz und Stärkung der Haftungsansprüche der Anleger verbessert. Durch die Flexibilisierung der Regelungen zur Zusammensetzung des Börsenrates wird den Bedürfnissen von Spezialbörsen mit ihrem sehr speziellen Teilnehmerkreis hinsichtlich der Zusammensetzung des Börsenrates Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

Die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Hinterlegungsstelle anfallenden Kosten für die Prüfung der Verkaufsprospekte werden über Gebühren finanziert.

E. Sonstige Kosten

Im Bereich der Wirtschaft entstehen Kosten für die Erstellung des Prospekts und die anfallenden Gebühren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die möglicherweise auch zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung der Einzelpreise führen können. Den Mehrkosten für die Wirtschaft stehen die positiven Auswirkungen der Prospektpflicht auf den Kapitalmarkt gegenüber. Vermehrte Investitionen der Anleger in den Kapitalmarkt kommen im Ergebnis jedem Unternehmen zugute.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 24. Mai 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes
(Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. April 2004 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG*)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch…, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

      „§ 4 Aufgaben und Befugnisse“.

   b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

      „§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Inland“.

   c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

      „§ 10 Anzeige von Verdachtsfällen“.

   d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

      „§ 13 Insiderinformation“.

   e) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

      „§ 15 Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen“.

   f) Nach der Angabe zu § 15a wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 15b Führung von Insiderverzeichnissen“.

   g) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

      „§ 16 Aufzeichnungspflichten“.

   h) Die Angaben zu den §§ 17 bis 20 werden wie folgt gefasst:

      „§ 17 (weggefallen)

      § 18 (weggefallen)

      § 19 (weggefallen)

      § 20 (weggefallen)“.

   i) Die Angaben zu den §§ 20a und 20b werden wie folgt gefasst:

      „§ 20a Verbot der Marktmanipulation

      § 20b (weggefallen)“.

   j) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

      „§ 29 Richtlinien der Bundesanstalt“.

   k) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

      „§ 30 (weggefallen)“.

   l) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:

      „Abschnitt 6
Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und hinsichtlich Finanzanalysen, Verjährung von Ersatzansprüchen“.

   m) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:

      „§ 34b Analyse von Finanzinstrumenten“.

   n) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 34c Anzeigepflicht“.

   o) Die Angaben zu Abschnitt 7 werden wie folgt gefasst:

      „Abschnitt 7
Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen

      § 37b Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen

      § 37c Schadensersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen“.

   p) Die Angaben zu den §§ 40a und 40b werden wie folgt gefasst:

      „§ 40a Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen

      § 40b Bekanntmachung von Maßnahmen“.

---

* Dieses Gesetz dient in Artikel 1 der Umsetzung

- der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. EU Nr. L 96 S. 16),
- der Richtlinie 2003/124/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insiderinformationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation (ABl. EU Nr. L 339 S. 70),
- der Richtlinie 2003/125/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten (ABl. EU Nr. L 339 S. 73) und
- der Richtlinie 2004/…/EG der Kommission vom … zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insiderinformationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insiderverzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen (ABl. EU L … S. …).

2. Die §§ 1 bis 2a werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen, den börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten, den Abschluss von Finanztermingeschäften, auf Finanzanalysen sowie auf Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften.

(2) Die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts sowie die §§ 34b und 34c sind auch anzuwenden auf Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie Finanzinstrumente betreffen, die an einer inländischen Börse gehandelt werden.

(3) Die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts sowie die §§ 34b und 34c sind nicht anzuwenden auf Geschäfte, die aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der öffentlichen Schuldenverwaltung von der Europäischen Zentralbank, dem Bund, einem seiner Sondervermögen, einem Land, der Deutschen Bundesbank, einem ausländischen Staat oder dessen Zentralbank oder einer anderen mit diesen Geschäften beauftragten Organisation oder mit für deren Rechnung handelnden Personen getätigt werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn für sie keine Urkunden ausgestellt sind,

1. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine und
2. andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind,

wenn sie an einem Markt gehandelt werden können. Wertpapiere sind auch Anteile an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden.

(1a) Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Forderungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden.

(2) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

1. dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
2. dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
3. Zinssätzen oder anderen Erträgen,
4. dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen oder
5. dem Preis von Devisen.

(2a) Finanztermingeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind Derivate im Sinne des Absatzes 2 und Optionsscheine.

(2b) Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1, Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1a, Derivate im Sinne des Absatzes 2 und Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren. Als Finanzinstrumente gelten auch sonstige Instrumente, die zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des Absatzes 5 im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind oder für die eine solche Zulassung beantragt worden ist.

(3) Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung,
2. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere,
3. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung,
4. die Vermittlung oder der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten,
5. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien,
6. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.

(3a) Wertpapiernebendienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere, sofern nicht das Depotgesetz anzuwenden ist,
2. die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen durch das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt hat,
3. die Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten,
4. die in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten, soweit sie Devisengeschäfte zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen.

(4) Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebendienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

(5) Organisierter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Markt, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist.

§ 2a
Ausnahmen

(1) Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten nicht

1. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 des Kreditwesengesetzes erbringen,
2. Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht,
3. Unternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen sowohl nach Nummer 1 als auch nach Nummer 2 erbringen,
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen,
5. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank sowie die Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten,
6. Angehörige freier Berufe, die Wertpapierdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nicht ausschließt,
7. Unternehmen, die als einzige Wertpapierdienstleistung Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben werden, oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, weiterleiten an
   a) ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut,
   b) ein nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen,
   c) ein Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 53c des Kreditwesengesetzes gleichgestellt oder freigestellt ist, oder
   d) eine ausländische Investmentgesellschaft,

   sofern sie nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Wertpapierdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen; Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes gelten nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschrift,
8. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich an einem organisierten Markt, an dem ausschließlich Derivate gehandelt werden, für andere Mitglieder dieses Marktes erbringen und deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an diesem Markt abgedeckt sind,
9. Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Geschäfte über Rohwaren mit gleichartigen Unternehmen, mit den Erzeugern oder den gewerblichen Verwendern der Rohwaren zu tätigen, und die Wertpapierdienstleistungen nur für diese Gegenparteien und nur insoweit erbringen, als es für ihre Haupttätigkeit erforderlich ist.

(2) Übt ein Unternehmen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder eines nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung solcher Institute oder Unternehmen aus, ohne andere Wertpapierdienstleistungen zu erbringen, gilt es nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Seine Tätigkeit wird den Instituten oder Unternehmen zugerechnet, für deren Rechnung und unter deren Haftung es seine Tätigkeit erbringt.“

3. Die §§ 4 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 4
Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Sie hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten oder von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt bewirken können. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Sie kann insbesondere den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten vorübergehend untersagen oder die Aussetzung des Börsenhandels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten anordnen, soweit dies zur Durchsetzung dieser Vorschriften oder zur Beseitigung von Missständen nach Absatz 1 geboten ist.

(3) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies auf Grund konkreter Anhaltspunkte für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes erforderlich ist. Sie kann insbesondere die Angabe von Bestandsveränderungen in Finanzinstrumenten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(4) Während der üblichen Arbeitszeit ist Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit, oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei der auskunftspflichtigen Person Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot oder Gebot dieses Gesetzes vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 38 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Sie kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere über Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Absätzen 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt, soweit dies für die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen oder zur Erfüllung von Ersuchen ausländischer Stellen nach § 7 Abs. 2 oder § 7 Abs. 7 erforderlich ist.

(6) Die Bundesanstalt kann eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebotene Veröffentlichung oder Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Adressaten von Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4, die von der Bundesanstalt wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach § 14 oder nach § 20a vorgenommen werden, dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von diesen Maßnahmen oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis setzen.

(9) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren und darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

(10) Die Bundesanstalt darf ihr nach Absatz 3 oder § 16a Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 mitgeteilte personenbezogene Daten nur zur Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und für Zwecke der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 7 verwenden.

§ 5
Wertpapierrat

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Wertpapierrat gebildet. Er besteht aus Vertretern der Länder. Die Mitgliedschaft ist nicht personengebunden. Jedes Land entsendet einen Vertreter. An den Sitzungen können Vertreter der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft und Arbeit sowie der Deutschen Bundesbank teilnehmen. Der Wertpapierrat kann Sachverständige insbesondere aus dem Bereich der Börsen, der Marktteilnehmer, der Wirtschaft und der Wissenschaft anhören. Der Wertpapierrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Wertpapierrat wirkt bei der Aufsicht mit. Er berät die Bundesanstalt, insbesondere

1. bei dem Erlass von Rechtsverordnungen und der Aufstellung von Richtlinien für die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt,
2. hinsichtlich der Auswirkungen von Aufsichtsfragen auf die Börsen- und Marktstrukturen sowie den Wettbewerb im Handel mit Finanzinstrumenten,
3. bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen der Bundesanstalt und den Börsenaufsichtsbehörden sowie bei Fragen der Zusammenarbeit.

Der Wertpapierrat kann bei der Bundesanstalt Vorschläge zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen. Die Bundesanstalt berichtet dem Wertpapierrat mindestens einmal jährlich über die Aufsichtstätigkeit, die Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis sowie über die internationale Zusammenarbeit.

(3) Der Wertpapierrat wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten der Bundesanstalt einberufen. Er ist ferner auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Beratungsvorschläge einzubringen.

§ 6
Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Inland

(1) Die Börsenaufsichtsbehörden werden im Wege der Organleihe für die Bundesanstalt bei der Durchführung von eilbedürftigen Maßnahmen im Rahmen der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften nach § 14 und des Verbots der Marktmanipulation nach § 20a an den ihrer Aufsicht unterliegenden Börsen tätig. Das Nähere regelt ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den börsenaufsichtsführenden Ländern.

(2) Die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes sowie das Bundeskartellamt und die Börsenaufsichtsbehörden haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mit-

zuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die Bundesanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach § 2 Abs. 10, § 2b, § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 8 und 11 und Abs. 3, § 25a Abs. 2, § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 und 6 Buchstabe a und b des Kreditwesengesetzes bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Die Deutsche Bundesbank hat für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(4) Öffentliche Stellen haben bei der Veröffentlichung von Statistiken, die zu einer erheblichen Einwirkung auf die Finanzmärkte geeignet sind, sachgerecht und transparent vorzugehen. Insbesondere muss dabei gewährleistet sein, dass hierbei keine Informationsvorsprünge Dritter erzeugt werden können.

§ 7
Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und entsprechender Verbote oder Gebote dieser Staaten. Die Bundesanstalt macht im Rahmen dieser Zusammenarbeit von allen ihr nach dem Gesetz zustehenden Befugnissen Gebrauch, soweit dies geeignet und erforderlich ist, den Ersuchen dieser Stellen nachzukommen. Die Vorschriften des Börsengesetzes und des Verkaufsprospektgesetzes über die Zusammenarbeit der Zulassungsstelle der Börse mit entsprechenden Stellen anderer Staaten bleiben hiervon unberührt.

(2) Auf Ersuchen der in Absatz 1 Satz 1 genannten zuständigen Stellen führt die Bundesanstalt Untersuchungen durch und übermittelt unverzüglich alle Informationen, soweit dies für die Überwachung von organisierten Märkten oder anderen Märkten für Finanzinstrumente, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und entsprechenden Vorschriften der in Absatz 1 genannten Staaten oder damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich ist. Bei der Übermittlung von Informationen hat die Bundesanstalt den Empfänger darauf hinzuweisen, dass er unbeschadet seiner Verpflichtungen im Rahmen von Strafverfahren die übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten nur zur Erfüllung von Überwachungsaufgaben nach Satz 1 und für damit zusammenhängende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden darf. Die Bundesanstalt kann Bediensteten ausländischer Stellen nach Absatz 1 Satz 1 auf Ersuchen die Teilnahme an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen gestatten.

(3) Die Bundesanstalt kann eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Teilnahme von Bediensteten zuständiger ausländischer Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 verweigern, wenn

1. hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnte oder
2. auf Grund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.

Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so teilt sie dies der ersuchenden Stelle unverzüglich mit und legt die Gründe dar; im Fall einer Verweigerung nach Satz 1 Nr. 2 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt ersucht die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen um die Durchführung von Untersuchungen und die Übermittlung von Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes geeignet und erforderlich sind. Sie kann die ausländischen Stellen ersuchen, Bediensteten der Bundesanstalt die Teilnahme an Untersuchungen der ausländischen Stelle zu gestatten. Werden der Bundesanstalt von einer Stelle eines anderen Staates Informationen mitgeteilt, so darf sie diese unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verbote nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung von Überwachungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und für damit zusammenhängende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren offenbaren oder verwerten. Die Bundesanstalt darf diese Informationen unter Beachtung der Zweckbestimmung den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen der Börsen mitteilen. Eine anderweitige Verwendung der Informationen ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Wird einem Ersuchen der Bundesanstalt nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet oder wird es ohne hinreichende Gründe abgelehnt, kann die Bundesanstalt den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden hiervon in Kenntnis setzen.

(5) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Verbote oder Gebote nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach entsprechenden ausländischen Vorschriften der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten, so teilt sie diese den nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stellen des Staates mit, auf dessen Gebiet die vorschriftswidrige Handlung stattfindet oder stattgefunden hat und auf dessen Gebiet die betroffenen Finanzinstrumente an einem organisierten Markt gehandelt werden. Erhält die Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung von zuständigen ausländischen Stellen, so unterrichtet sie diese über Ergebnisse daraufhin eingeleiteter Untersuchungen.

(6) Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

(7) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 1 genannten Staaten zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und entsprechender Verbote oder Gebote dieser Staaten entsprechend den Absätzen 1 bis 6 zusammenarbeiten. Informationen, die von diesen Stellen übermittelt werden, dürfen dabei nur zur Erfüllung von Überwachungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und für damit zusammenhängende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, gegebenenfalls unter Beachtung einer Zweckbestimmung der ausländischen Stelle, verwendet werden. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu den in den Absätzen 2 und 4 genannten Zwecken nähere Bestimmungen über die Übermittlung von Informationen an ausländische Stellen, die Durchführung von Untersuchungen auf Ersuchen ausländischer Stellen sowie Ersuchen der Bundesanstalt an ausländische Stellen erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 8
Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Bundesanstalt Beschäftigten und die nach § 4 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, des Handels mit Finanzinstrumenten oder Devisen, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. An eine Stelle eines anderen Staates dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Die Vorschriften der §§ 93, 97 und 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 genannten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragten Personen mitgeteilt worden sind.

§ 9
Meldepflichten

(1) Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Eigenhandels, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, der Bundesanstalt jedes Geschäft in Wertpapieren oder Derivaten, die zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den geregelten Markt oder Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, gemäß Absatz 2 mitzuteilen, wenn sie das Geschäft im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft abschließen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung von Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren, sofern diese Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden sollen, sowie für Geschäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder auf Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für inländische Stellen, die ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften an einem organisierten Markt betreiben, hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich der von ihnen an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft geschlossenen Geschäfte.

(1a) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen sind Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des

Gesetzes über Bausparkassen und Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kreditwesengesetzes, sofern sie nicht an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung. Die Verpflichtung nach Absatz 1 findet auch keine Anwendung auf Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, bei denen eine Rücknahmeverpflichtung der Gesellschaft besteht, sowie auf Geschäfte in Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4.

(2) Die Mitteilung hat auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung zu erfolgen. Sie muss für jedes Geschäft die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Wertpapiers oder Derivats und Wertpapierkennnummer,
2. Datum und Uhrzeit des Abschlusses oder der maßgeblichen Kursfeststellung,
3. Kurs, Stückzahl, Nennbetrag der Wertpapiere oder Derivate,
4. die an dem Geschäft beteiligten Institute und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1,
5. die Börse oder das elektronische Handelssystem der Börse, sofern es sich um ein Börsengeschäft handelt,
6. Kennzeichen zur Identifikation des Geschäfts,
7. Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers oder des Depots, sofern der Depotinhaber nicht selbst nach Absatz 1 zur Meldung verpflichtet ist,
8. Kennzeichen für Auftraggeber, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist.

Geschäfte für eigene Rechnung sind gesondert zu kennzeichnen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Mitteilung und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen,
2. zusätzliche Angaben vorschreiben, soweit diese zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind,
3. zulassen, dass die Mitteilungen der Verpflichteten auf deren Kosten durch die Börse oder einen geeigneten Dritten erfolgen, und die Einzelheiten hierzu festlegen,
4. für Geschäfte, die Schuldverschreibungen oder bestimmte Arten von Derivaten zum Gegenstand haben, zulassen, dass Angaben nach Absatz 2 nicht oder in einer zusammengefassten Form mitgeteilt werden,
5. die in Absatz 1 genannten Institute und Unternehmen von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 für Geschäfte befreien, die an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen werden, wenn in diesem Staat eine Mitteilungspflicht mit gleichwertigen Anforderungen besteht,
6. bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die sich zur Ausführung des Geschäfts einer Girozentrale oder einer genossenschaftlichen Zentralbank oder des Zentralkreditinstituts bedienen, zulassen, dass die in Absatz 1 vorgeschriebenen Mitteilungen durch die Girozentrale oder die genossenschaftliche Zentralbank oder das Zentralkreditinstitut erfolgen, wenn und soweit der mit den Mitteilungspflichten verfolgte Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Anzeige von Verdachtsfällen

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, andere Kreditinstitute, Betreiber von Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, und die Börsengeschäftsführung haben bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass mit einem Geschäft über Finanzinstrumente gegen ein Verbot oder Gebot nach § 14 oder § 20a verstoßen wird, diese unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Sie dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen von der Anzeige oder von einer daraufhin eingeleiteten Untersuchung nicht in Kenntnis setzen.

(2) Die Bundesanstalt hat Anzeigen nach Absatz 1 unverzüglich an die zuständigen Aufsichtsbehörden derjenigen organisierten Märkte innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums weiterzuleiten, an denen die Finanzinstrumente nach Absatz 1 gehandelt werden. Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf von der Bundesanstalt nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden. Im Übrigen darf er nur zum Zweck der Verfolgung von Straftaten nach § 38 sowie für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, verwendet werden. Die Bundesanstalt darf die Identität einer anzeigenden Person nach Absatz 1 anderen als staatlichen Stellen nicht zugänglich machen. Das Recht der Bundesanstalt nach § 40b bleibt unberührt.

(3) Wer eine Anzeige nach Absatz 1 erstattet, darf wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die Form und den Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

5. Die §§ 12 bis 16a werden durch folgende §§ 12 bis 16a ersetzt:

„§ 12
Insiderpapiere

Insiderpapiere sind Finanzinstrumente,

1. die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind,
2. die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder
3. deren Preis unmittelbar oder mittelbar von Finanzinstrumenten nach Nummer 1 oder Nummer 2 abhängt.

Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.

§ 13
Insiderinformation

(1) Eine Insiderinformation ist eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände oder Ereignisse, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Als Umstände oder Ereignisse im Sinne des Satzes 1 gelten auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden. Eine Insiderinformation ist insbesondere auch eine Information über nicht öffentlich bekannte Umstände oder Ereignisse im Sinne des Satzes 1, die sich

1. auf Aufträge von anderen Personen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bezieht, oder
2. auf Derivate nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bezieht und bei der Marktteilnehmer erwarten würden, dass sie diese Information in Übereinstimmung mit der zulässigen Praxis an den betreffenden Märkten erhalten würden.

(2) Eine Bewertung, die ausschließlich auf Grund öffentlich bekannter Umstände oder Ereignisse erstellt wird, ist keine Insiderinformation, selbst wenn sie den Kurs von Insiderpapieren erheblich beeinflussen kann.

§ 14
Verbot von Insidergeschäften

(1) Es ist verboten,

1. unter Verwendung einer Insiderinformation Insiderpapiere für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern,
2. einem anderen eine Insiderinformation unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen,
3. einem anderen auf der Grundlage einer Insiderinformation den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren zu empfehlen oder einen anderen auf sonstige Weise dazu zu verleiten.

(2) Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten stellen in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 dar, soweit diese nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (ABl. EU Nr. L 336 S. 33) erfolgen. Für Finanzinstrumente, die in den Freiverkehr oder in den geregelten Markt einbezogen sind, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 entsprechend.

§ 15
Veröffentlichung und Mitteilung
von Insiderinformationen

(1) Der Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind oder für die er eine solche Zulassung beantragt hat, muss Insiderinformationen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen. Eine Insiderinformation betrifft den Emittenten insbesondere dann unmittelbar, wenn sie sich auf eine Tatsache bezieht, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten ist. Wer als Emittent oder als eine Person, die in dessen Auftrag oder auf dessen Rechnung handelt, im Rahmen seiner Befugnis einem anderen Insiderinformationen mitteilt oder zugänglich macht, hat diese zeitgleich zu veröffentlichen, es sei denn, der andere ist rechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Erfolgt die Mitteilung oder Zugänglichmachung der Insiderinformation nach Satz 3 unwissentlich, so ist die Veröffentlichung unverzüglich nachzuholen. In einer Veröffentlichung genutzte Kennzahlen müssen im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genutzten Kennzahlen ermöglichen.

(2) Sonstige Angaben, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 offensichtlich nicht erfüllen, dürfen, auch in Verbindung mit veröffentlichungspflichtigen Informationen im Sinne des Absatzes 1, nicht veröffentlicht werden. Unwahre Informationen, die nach Absatz 1 veröffentlicht wurden, sind unverzüglich in einer Veröffentlichung nach Absatz 1 zu berichtigen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Der Emittent ist von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 solange befreit, wie es der Schutz seiner berechtigten Interessen erfordert, keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist und der Emittent die Vertraulichkeit der Insiderinformation gewährleisten kann. Die Veröffentlichung ist unverzüglich nachzuholen. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Emittent hat die Gründe für die Befreiung zusammen mit der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 der Bundesanstalt unter

Angabe des Zeitpunktes der Entscheidung über den Aufschub der Veröffentlichung mitzuteilen.

(4) Der Emittent hat die nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 zu veröffentlichende Information vor der Veröffentlichung

1. der Geschäftsführung der organisierten Märkte, an denen die Finanzinstrumente zum Handel zugelassen sind,

2. der Geschäftsführung der organisierten Märkte, an denen Derivate gehandelt werden, die sich auf die Finanzinstrumente beziehen, und

3. der Bundesanstalt

mitzuteilen. Absatz 1 Satz 5 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Geschäftsführung darf die ihr nach Satz 1 mitgeteilte Information vor der Veröffentlichung nur zum Zwecke der Entscheidung verwenden, ob die Ermittlung des Börsenpreises auszusetzen oder einzustellen ist. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass Emittenten mit Sitz im Ausland die Mitteilung nach Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vornehmen, wenn dadurch die Entscheidung der Geschäftsführung über die Aussetzung oder Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises nicht beeinträchtigt wird.

(5) Eine Veröffentlichung von Insiderinformationen in anderer Weise als nach Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Nr. 1 darf nicht vor der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1, 3 oder 4 oder Absatz 2 Satz 2 vorgenommen werden. Der Emittent hat die Veröffentlichungen nach Satz 1 unverzüglich der Geschäftsführung der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfassten organisierten Märkte und der Bundesanstalt zu übersenden, soweit nicht die Bundesanstalt nach Absatz 4 Satz 4 gestattet hat, die Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vorzunehmen.

(6) Verstößt der Emittent gegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, so ist er einem anderen nur unter den Voraussetzungen der §§ 37b und 37c zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Schadensersatzansprüche, die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen, bleiben unberührt.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2,

2. den Mindestinhalt, die Art, den Umfang und die Form einer Mitteilung nach Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 und

3. berechtigte Interessen des Emittenten und die Gewährleistung der Vertraulichkeit nach Absatz 3.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 15a
Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften

(1) Personen, die bei einem Emittenten von Aktien Führungsaufgaben wahrnehmen, haben eigene Geschäfte mit Aktien des Emittenten, oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, dem Emittenten und der Bundesanstalt schriftlich innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 obliegt auch Personen, die mit einer solchen Person in einer engen Beziehung stehen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nur bei Emittenten solcher Aktien, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt steht es gleich, wenn der Antrag auf Zulassung gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, solange die Gesamtsumme der Geschäfte einer Person einen Betrag von fünftausend Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

(2) Personen mit Führungsaufgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder eines Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten sowie sonstige Personen, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind.

(3) Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die mit den in Absatz 2 genannten Personen in einer engen Beziehung stehen, sind deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigte Kinder und andere Verwandte, die mit den in Absatz 2 genannten Personen zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Juristische Personen, bei denen die vorgenannten Personen Leitungsaufgaben wahrnehmen, gelten ebenfalls als Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Unter Satz 2 fallen auch juristische Personen, Gesellschaften und Einrichtungen, die direkt oder indirekt von einer Person im Sinne des Absatzes 2 kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

(4) Der Emittent hat eine Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich zu veröffentlichen. Er hat die Veröffentlichung der Bundesanstalt unverzüglich zu übersenden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Mindestinhalt, die Art, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1 sowie der Veröffentlichung nach Absatz 4. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 15b
Führung von Insiderverzeichnissen

(1) Emittenten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen haben Verzeichnisse über solche Personen zu führen, die für sie tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben. Die nach Satz 1 Verpflichteten müssen diese Verzeichnisse unverzüglich aktualisieren und der Bundesanstalt auf Verlangen übermitteln. Die in den Verzeichnissen geführten Personen sind durch die Emittenten über die rechtlichen Pflichten, die sich aus dem Zugang zu Insiderinformationen ergeben sowie über die Rechtsfolgen von Verstößen aufzuklären. Als im Auftrag oder für Rechnung des Emittenten handelnde Personen gelten nicht die in § 323 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs genannten Personen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. Umfang und Form der Verzeichnisse,
2. die in den Verzeichnissen enthaltenen Daten,
3. die Aktualisierung und die Datenpflege bezüglich der Verzeichnisse,
4. den Zeitraum, über den die Verzeichnisse aufbewahrt werden müssen und
5. Fristen für die Vernichtung der Verzeichnisse.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 16
Aufzeichnungspflichten

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, haben vor Durchführung von Aufträgen, die Insiderpapiere im Sinne des § 12 zum Gegenstand haben, bei natürlichen Personen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift, bei Unternehmen die Firma und die Anschrift der Auftraggeber und der berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen festzustellen und diese Angaben aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gilt § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 16a
Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten

(1) Die Bundesanstalt muss über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der bei der Bundesanstalt Beschäftigten gegen die Verbote nach § 14 entgegenzuwirken.

(2) Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person kann von den bei der Bundesanstalt Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Insiderpapieren verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben. § 4 Abs. 9 ist anzuwenden. Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, sind verpflichtet, Geschäfte in Insiderpapieren, die sie für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen abgeschlossen haben, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person schriftlich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person bestimmt die in Satz 3 genannten Beschäftigten.“

6. Die §§ 17 bis 20 werden aufgehoben.
7. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a
Verbot der Marktmanipulation

(1) Es ist verboten,

1. unrichtige oder irreführende Angaben über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Finanzinstruments erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften zu verschweigen, wenn die Angaben oder das Verschweigen geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments oder auf den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken,
2. Geschäfte vorzunehmen oder Kauf- oder Verkaufaufträge zu erteilen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Finanzinstrumenten zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen oder
3. sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments oder auf den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken.

Satz 1 gilt für Finanzinstrumente, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht es gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Handlung mit der zulässigen Marktpraxis auf dem betreffenden organisierten Markt oder in dem betreffenden Freiverkehr vereinbar ist und der Handelnde hierfür legitime Gründe hat. Als zulässige Marktpraxis gelten nur solche Gepflogenheiten, die auf dem jeweiligen Markt nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können und von der Bundesanstalt als zulässige Marktpraxis im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden.

(3) Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten stellen in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 dar, soweit diese nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (ABl. EU Nr. L 336 S. 33) erfolgen. Für Finanzinstrumente, die in Freiverkehr oder in den geregelten Markt einbezogen sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Waren und ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 63 Abs. 2 des Börsengesetzes, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. Umstände, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten erheblich sind,
2. falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Finanzinstrumenten,
3. das Vorliegen einer sonstigen Täuschungshandlung,
4. Handlungen und Unterlassungen, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 darstellen und
5. Handlungen, die als zulässige Marktpraxis gelten und das Verfahren zur Feststellung einer zulässigen Marktpraxis.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Diese erlässt die Vorschriften im Einvernehmen mit den Börsenaufsichtsbehörden der Länder.“

8. § 20b wird aufgehoben.
9. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29
Richtlinien der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, ob die Voraussetzungen für einen mitteilungspflichtigen Vorgang oder eine Befreiung von den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 gegeben sind. Die Richtlinien sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

10. § 30 wird aufgehoben.
11. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und hinsichtlich Finanzanalysen, Verjährung von Ersatzansprüchen“.

12. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Besondere Verhaltensregeln

(1) Einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ist es verboten,

1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu empfehlen, wenn und soweit die Empfehlung nicht mit den Interessen der Kunden übereinstimmt;
2. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu dem Zweck zu empfehlen, für Eigengeschäfte des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken;
3. Eigengeschäfte auf Grund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(2) Den Geschäftsinhabern eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Wertpapierdienstleistungsunternehmens, bei anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Personen, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, sowie den Angestellten eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die mit der Durchführung von Geschäften in Finanzinstrumenten, der Finanzanalyse oder der Anlageberatung betraut sind, ist es verboten,

1. Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder zu dem Zweck zu empfehlen, für den Abschluss von Geschäften für sich oder Dritte Preise von Finanzinstrumenten in eine bestimmte Richtung zu lenken;
2. auf Grund der Kenntnis von einem Auftrag eines Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten Geschäfte für sich oder einen Dritten abzuschließen, die Nachteile für den Auftraggeber zur Folge haben können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter den in § 31 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland.“

13. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b
Analyse von Finanzinstrumenten

(1) Personen, die im Rahmen ihrer Berufs- oder Geschäftstätigkeit eine Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten erstellen, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält und einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll (Finanzanalyse), sind zu der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Die Finanzanalyse darf nur weitergegeben oder öffentlich verbreitet werden, wenn sie sachgerecht erstellt und dargeboten wird und

1. die Identität der Person, die für die Weitergabe oder die Verbreitung der Finanzanalyse verantwortlich ist und
2. Umstände oder Beziehungen, die bei den Erstellern, den für die Erstellung verantwortlichen juristischen Personen oder mit diesen verbundenen Unternehmen Interessenkonflikte begründen können,

zusammen mit der Finanzanalyse offen gelegt werden.

(2) Eine Zusammenfassung einer von einem Dritten erstellten Finanzanalyse darf nur weitergegeben werden, wenn der Inhalt der Finanzanalyse klar und nicht irreführend wiedergegeben wird und in der Zusammenfassung auf das Ausgangsdokument sowie auf den Ort verwiesen wird, an dem die mit dem Ausgangsdokument verbundene Offenlegung nach Absatz 1 Satz 2 unmittelbar und leicht zugänglich ist, sofern diese Angaben öffentlich verbreitet wurden.

(3) Finanzinstrumente im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die

1. an einem inländischen organisierten Markt zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht es gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 5 gelten nicht für Journalisten, sofern diese einer mit den Regelungen der Absätze 1, 2 und 5 sowie des § 34c vergleichbaren Selbstregulierung einschließlich wirksamer Kontrollmechanismen unterliegen.

(5) Unternehmen, die Finanzanalysen nach Absatz 1 Satz 1 erstellen oder weitergeben, müssen so organisiert sein, dass Interessenkonflikte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 möglichst gering sind. Sie müssen insbesondere über angemessene Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen gegen Verpflichtungen nach Absatz 1 entgegenzuwirken.

(6) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die andere Empfehlungen für bestimmte Anlageentscheidungen über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments ihren Kunden zugänglich machen, haben diese Empfehlungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darzubieten und mögliche Interessenkonflikte offen zu legen. Die Organisationspflichten des Absatzes 5 gelten entsprechend.

(7) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 35 gelten hinsichtlich der Einhaltung der in den Absätzen 1, 2 und 5 genannten Pflichten entsprechend. § 36 gilt entsprechend, wenn die Finanzanalyse von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstellt, anderen zugänglich gemacht oder öffentlich verbreitet wird.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die sachgerechte Erstellung und Darbietung von Finanzanalysen, über Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, über deren Offenlegung sowie über die angemessene Organisation nach Absatz 5 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

14. Nach § 34b wird folgender § 34c eingefügt:

„§ 34c
Anzeigepflicht

Andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Finanzanalysen oder deren Weitergabe verantwortlich sind, haben dies gemäß Satz 3 der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeige muss Name oder Firma und Anschrift des Anzeigepflichtigen enthalten. Der Anzeigepflichtige hat weiterhin anzuzeigen, ob bei mit ihm verbundenen Unternehmen Tatsachen vorliegen, die Interessenkonflikte begründen können. Veränderungen der angezeigten Daten und Sachverhalte sind innerhalb von vier Wochen der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Ausnahmevorschrift des § 34b Abs. 4 gilt entsprechend.“

15. Die §§ 35 und 36 werden wie folgt gefasst:

„§ 35
Überwachung der Meldepflichten
und Verhaltensregeln

(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen, den im einleitenden Satzteil des § 32 Abs. 2 genannten Personen und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen.

(2) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen auch von Unternehmen mit Sitz im Ausland verlangen, die

Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Wertpapiernebendienstleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen nach den §§ 31 bis 33 erfüllt sind. Die Deutsche Bundesbank sowie die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise sind vor dem Erlass der Richtlinien anzuhören. Die Richtlinien sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 36
Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln

(1) Unbeschadet des § 35 ist die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung absehen, soweit eine jährliche Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht erforderlich erscheint. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, wird die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen. Geeignete Prüfer sind darüber hinaus Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einen Prüfbericht einzureichen. Soweit Prüfungen nach Satz 4 von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt den Prüfer anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden.

(3) Die Bundesanstalt kann gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Sie kann insbesondere Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hat der Prüfer die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann an den Prüfungen teilnehmen. Hierfür ist der Bundesanstalt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt kann in Einzelfällen die Prüfung nach Absatz 1 anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um Missständen im Handel mit Finanzinstrumenten entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

16. § 36c wird wie folgt gefasst:

„§ 36c
Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen
im Ausland

Die Bundesanstalt arbeitet zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten mit den zuständigen Stellen im Ausland nach Maßgabe des § 7 zusammen. Abweichend von § 7 können die Behörden des Herkunftsstaates dabei nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die wertpapieraufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Unterlagen bei der Zweigniederlassung prüfen.“

17. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Ausnahmen

(1) Die §§ 31, 32 und 34 gelten nicht für Geschäfte, die an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden und zu Börsenpreisen führen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die an einer Börse ein Geschäft als Kommissionär abschließen, unterliegen insoweit den Pflichten nach § 34.

(2) § 33 gilt nicht für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ausschließlich Geschäfte betreibt, die in Absatz 1 Satz 1 genannt sind.

(3) § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 sowie die §§ 34, 34a und 34b Abs. 5 gelten nicht für Zweignie-

derlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Ausnahmen von den in diesem Abschnitt geregelten Pflichten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festlegen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen."

18. Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7
Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen

§ 37b
Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen

(1) Unterlässt es der Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, unverzüglich eine Insiderinformation zu veröffentlichen, die ihn unmittelbar betrifft, ist er einem Dritten zum Ersatz des durch die Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Dritte

1. die Finanzinstrumente nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder
2. die Finanzinstrumente vor dem Entstehen der Insiderinformation erwirbt und nach der Unterlassung veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass die Unterlassung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die Insiderinformation im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unterlassung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Unterlassung.

(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

§ 37c
Schadensersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen

(1) Veröffentlicht der Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, in einer Mitteilung nach § 15 eine unwahre Insiderinformation die ihn unmittelbar betrifft, ist er einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass der Dritte auf die Richtigkeit der Insiderinformation vertraut, wenn der Dritte

1. die Finanzinstrumente nach der Veröffentlichung erwirbt und er bei dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder
2. die Finanzinstrumente vor der Veröffentlichung erwirbt und vor dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Insiderinformation nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die Unrichtigkeit der Insiderinformation im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unrichtigkeit der Insiderinformation Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung.

(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam."

19. Abschnitt 10 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10
Ausländische organisierte Märkte

§ 37i
Erlaubnis

(1) Ausländische organisierte Märkte oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Der Erlaubnisantrag muss enthalten:

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung erforderlich sind,
3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
4. Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland,

5. die Angabe der für die Überwachung des organisierten Marktes und seiner Handelsteilnehmer zuständigen Stellen des Herkunftsstaates und deren Überwachungs- und Eingriffskompetenzen,
6. die Angabe der Art der Finanzinstrumente, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
7. Namen und Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen. Vor Erteilung der Erlaubnis gibt die Bundesanstalt den Börsenaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Erlaubnis im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2a gehandelt werden.

§ 37j
Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleitung nicht zuverlässig ist,
2. Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 des Börsengesetzes erfüllen,
3. die Überwachung des organisierten Marktes oder der Anlegerschutz im Herkunftsstaat nicht dem deutschen Recht gleichwertig ist oder
4. der Informationsaustausch mit den für die Überwachung des organisierten Marktes zuständigen Stellen des Herkunftsstaates nicht gewährleistet erscheint.

§ 37k
Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 37j rechtfertigen würden, oder
2. der organisierte Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(2) Die Bundesanstalt hat die Aufhebung der Erlaubnis im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 37l
Untersagung

Die Bundesanstalt kann Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland, die Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen, untersagen, Aufträge für Kunden über ein elektronisches Handelssystem eines ausländischen organisierten Marktes auszuführen, wenn diese Märkte oder ihre Betreiber Handelsteilnehmern im Inland einen unmittelbaren Marktzugang über dieses elektronische Handelssystem ohne Erlaubnis gewähren.

§ 37m
Anzeige

Ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2a gehandelt werden oder ihre Betreiber, haben der Bundesanstalt anzuzeigen, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Die Anzeige muss enthalten:

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
3. die Angabe der Art der Finanzinstrumente, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
4. Namen und die Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

20. Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 38
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 ein Insiderpapier erwirbt oder veräußert oder
2. a) als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,

   b) auf Grund seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,

   c) auf Grund seines Berufs oder seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe bestimmungsgemäß oder

   d) auf Grund der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat

über eine Insiderinformation verfügt und unter Verwendung dieser Insiderinformation eine in § 39 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments oder auf den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einwirkt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Einer in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 oder in Absatz 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 11 genannten Verbotsvorschrift steht ein entsprechendes ausländisches Verbot gleich.

§ 39
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 oder 5 ein Geschäft vornimmt oder einen Kauf- oder Verkaufauftrag erteilt,
2. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3, eine Täuschungshandlung vornimmt,
3. entgegen § 32 Abs. 1 oder 2 eine Empfehlung ausspricht oder ein Geschäft abschließt,
4. entgegen § 34b Abs. 1 Satz 2, in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 eine Finanzanalyse weitergibt oder öffentlich verbreitet,
5. entgegen § 34b Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 eine Zusammenfassung einer Finanzanalyse weitergibt oder
6. entgegen § 34b Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 eine Empfehlung darbietet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Abs. 8 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt,
2. entgegen

   a) § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2,

   b) § 15 Abs. 3 Satz 4 oder Absatz 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 2,

   c) § 15a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1, oder

   d) § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 1a

   eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 eine Insiderinformation mitteilt oder zugänglich macht,
4. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 den Erwerb oder die Veräußerung eines Insiderpapiers empfiehlt oder auf sonstige Weise dazu verleitet,
5. entgegen

   a) § 15 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1,

   b) § 15a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 oder

   c) § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 26 Abs. 1 Satz 1

   eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachholt,
6. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 eine Veröffentlichung vornimmt,
7. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 15a Abs. 4 Satz 2 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
8. entgegen § 15b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
9. entgegen § 15b Abs. 1 Satz 2 das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. entgegen § 16 Satz 1 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,

11. entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt,
12. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt,
13. einer Vorschrift des § 34a Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, oder des § 34a Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 3 Satz 1, über die getrennte Vermögensverwahrung zuwiderhandelt,
14. entgegen § 34c Satz 1, 2 oder 4 oder § 36 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
15. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 3 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach
   a) § 4 Abs. 3 Satz 1 oder
   b) § 36b Abs. 1

   zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6 und 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe b und d, Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 13 und des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 40
Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 40a
Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Die Staatsanwaltschaft informiert die Bundesanstalt über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, welches Straftaten nach § 38 betrifft. Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen durch, die Straftaten nach § 38 betreffen, so ist die Bundesanstalt befugt, an den Ermittlungen teilzunehmen. Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen sollen rechtzeitig mitgeteilt werden. Den Vertretern der Bundesanstalt ist zu gestatten, Fragen an Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Untersuchungshandlungen des Ermittlungsrichters. Der Bundesanstalt sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mitzuteilen. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt zu hören.

(2) Das Gericht gibt der Bundesanstalt in Verfahren, die Straftaten nach § 38 betreffen, die Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung und der Termin zur Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (nach den §§ 223, 233 der Strafprozessordnung) werden der Bundesanstalt mitgeteilt. Ihre Vertreter erhalten in der Hauptverhandlung das Wort. Ihnen ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten.

(3) Die Bundesanstalt ist in Strafverfahren befugt, Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie beschlagnahmte oder sonst sichergestellte Gegenstände zu besichtigen. Die Akten werden der Bundesanstalt auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt.

(4) In Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 38 zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(5) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

§ 40b
Bekanntmachung von Maßnahmen

Die Bundesanstalt kann unanfechtbare Maßnahmen, die sie wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote dieses Gesetzes getroffen hat, auf ihrer Website öffentlich bekannt machen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 geeignet und erforderlich ist, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.“

Artikel 2

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem III. Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„IIIa. Abschnitt
Prospektpflicht für Angebote
anderer Vermögensanlagen

§ 8f
Anwendungsbereich

(1) Für im Inland öffentlich angebotene nicht in Wertpapieren im Sinne des § 1 verbriefte Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, für Anteile an einem Vermögen, das ein Unternehmen in eigenem Namen für fremde Rechnung verwaltet (Treuhandvermögen) oder für Anteile an sonstigen geschlossenen Immobilienfonds, muss der Anbieter einen Verkaufsprospekt nach diesem Abschnitt veröffentlichen, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Prospektpflicht besteht oder ein Prospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist. Die Prospektpflicht nach Satz 1 gilt auch für Namensschuldverschreibungen.

(2) Ausgenommen von der Prospektpflicht sind:

1. Anteile an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft im Sinne des § 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
2. Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds im Sinne der §§ 1 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeboten werden,
3. Angebote, bei denen von derselben Vermögensanlage im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden oder bei denen der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile insgesamt 100 000 Euro nicht übersteigt oder bei denen der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 50 000 Euro je Anleger beträgt,
4. Angebote nur an Personen, die beruflich oder gewerblich für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere oder die in Absatz 1 genannten Vermögensanlagen erwerben oder veräußern,
5. Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die Teil eines Angebots sind, für das bereits im Inland ein Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist,
6. Angebote, die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 oder 3 erfüllen,
7. Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1, 2 oder 4 erfüllen; in den Fällen des § 3 Nr. 2 muss die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen nicht dauerhaft oder wiederholt erfolgen,
8. Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, die die Voraussetzungen des § 4 Nr. 7 oder 9 erfüllen.

§ 8g
Prospektinhalt

(1) Der Verkaufsprospekt muss alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten und der Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 zu ermöglichen. Bestehen die Anteile an einem Treuhandvermögen im Sinne des § 8f Abs. 1 und besteht dieses ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so muss der Prospekt auch hinsichtlich dieser Gesellschaft die entsprechenden Angaben enthalten. Ferner ist in dem Prospekt an herausgehobener Stelle ausdrücklich ein Hinweis aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz des Publikums erforderlichen Vorschriften über die Sprache, den Inhalt und den Aufbau des Verkaufsprospekts zu erlassen, insbesondere über

1. die erforderlichen Angaben zu den Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt oder für bestimmte Angaben die Verantwortung übernehmen,
2. die Beschreibung der angebotenen Vermögensanlagen und ihre Hauptmerkmale sowie die verfolgten Anlageziele der Vermögensanlage einschließlich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik,
3. die erforderlichen Angaben über die Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2,
4. die erforderlichen Angaben zu dem Emittenten der Vermögensanlage, zu seinem Kapital und seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
5. die erforderlichen Angaben zu den Geschäftsaussichten des Emittenten und über seine Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch Ausnahmen bestimmt werden, in denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den angebotenen Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 oder bei dem Kreis der mit dem Angebot angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist oder

2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 8h
Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Ein Emittent, der nicht nach anderen Bestimmungen verpflichtet ist, einen Jahresabschluss prüfen zu lassen und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen, hat ohne Rücksicht auf seine Rechtsform entweder einen Hinweis nach Absatz 2 in den Verkaufsprospekt aufnehmen oder den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und entsprechend den Bestimmungen der §§ 317 bis 324 des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen.

(2) Der Emittent im Sinne von Absatz 1, der keine Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Absatz 1 vornimmt, hat in dem Verkaufsprospekt ausdrücklich an herausgehobener Stelle auf die fehlende Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den genannten Vorschriften hinzuweisen.

§ 8i
Hinterlegungsstelle, Rechte der Hinterlegungsstelle, sofortige Vollziehung

(1) Der Anbieter muss den für die Vermögensanlagen nach § 8f Abs. 1 zu erstellenden Verkaufsprospekt vor seiner Veröffentlichung der Bundesanstalt als Hinterlegungsstelle übermitteln.

(2) Der Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen nach § 8f Abs. 1 darf erst veröffentlicht werden, wenn die Bundesanstalt die Veröffentlichung gestattet. Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter ihre Entscheidung hinsichtlich der Gestattung innerhalb von zwanzig Werktagen nach Vorlage des Prospektentwurfes mit; ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung der Bundesanstalt, gilt dies nicht als Gestattung. Gelangt die Bundesanstalt zu der Auffassung, dass die ihr übermittelten Unterlagen unvollständig sind, beginnt die Frist des Satzes 2 erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anbieter die fehlenden Unterlagen vorlegt. Die Bundesanstalt soll dem Anbieter innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Prospektentwurfes mitteilen, wenn sie weitere Unterlagen nach Satz 3 für erforderlich hält. Die Bundesanstalt untersagt die Veröffentlichung, wenn der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 8g Abs. 1, auch in Verbindung mit der nach § 8g Abs. 2 und 3 zu erlassenden Rechtsverordnung, erforderlich sind. § 10 bleibt unberührt.

(3) § 8 Satz 2 bis 5 sowie die §§ 8c und 8e gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. an die Stelle der in § 8c Abs. 1 Nr. 2 in Bezug genommenen Angaben nach § 7 Abs. 1 bis 3 treten die Angaben nach § 8g Abs. 1 auch in Verbindung mit der nach § 8g Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung,

2. die Auskunfts- und Vorlagepflichten der Anbieter nach § 8c gelten auch zur Überwachung und Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 8 Satz 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 und § 8f,

3. maßgebend für die Untersagung nach § 8e ist die Prüfung nach Absatz 2.

(4) Die Bundesanstalt untersagt das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass der Anbieter entgegen § 8f Abs. 1 keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat, oder der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 8g Abs. 1, auch in Verbindung mit einer nach § 8g Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung, erforderlich sind.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 8c Abs. 1 in Verbindung mit den Maßgaben nach Absatz 3 und gegen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

2. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

      „Verkaufsprospekte für Wertpapiere und Vermögensanlagen im Sinne der §§ 7 und 8f sind in der Form zu veröffentlichen, dass sie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt bekannt gemacht oder bei den im Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden;“.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „von Wertpapieren“ gestrichen.

3. In § 11 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Emittenten“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der Wertpapiere“ die Wörter „oder der Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1“ eingefügt.

4. In § 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentliche Angebot von Wertpapieren“ die Wörter „oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1“ und nach den Wörtern „Merkmale der Wertpapiere“ die Wörter „oder Vermögensanlagen“ ergänzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 13
      Haftung bei fehlerhaftem Prospekt“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Beurteilung der Wertpapiere“ die Wörter „oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1“ eingefügt.

      bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Angaben in einem Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 sind die §§ 44 und 45 des Börsengesetzes unbeschadet der Nummern 1 und 2 darüber hinaus mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) an die Stelle des Wertpapiers tritt die Vermögensanlage,

b) an die Stelle der Beschränkung des Erwerbspreises auf den Ausgabepreis nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 des Börsengesetzes tritt der erste Erwerbspreis,

c) § 44 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes findet keine Anwendung,

d) an die Stelle des Börsenpreises in § 45 Abs. 2 Nr. 2 tritt der Erwerbspreis.“

c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „beantragt worden ist“ die Wörter „oder bei Verkaufsprospekten im Sinne des § 8f“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Als Sitz der Bundesanstalt gilt Frankfurt am Main.“

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Haftung bei fehlendem Prospekt

(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, oder von Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 kann, wenn ein Verkaufsprospekt entgegen § 1 oder § 8f nicht veröffentlicht wurde, von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldnern die Übernahme der Wertpapiere oder Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland abgeschlossen wurde. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere oder Vermögensanlagen sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Werden Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland öffentlich angeboten, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur, sofern die Wertpapiere oder Vermögensanlagen auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Erwerber die Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu erstellen, beim Erwerb kannte.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 verjähren in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem Erwerber Kenntnis von der Pflicht einen Verkaufsprospekt zu erstellen erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts.

(6) Eine Vereinbarung, durch die ein Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(7) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.“

7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Verkaufsprospekts“ durch die Wörter „der Verkaufsprospekte für Wertpapiere und Vermögensanlagen im Sinne der §§ 7 und 8f“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 1“ ein Komma und die Angabe „§ 8f Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 8g Abs. 2“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 8h Abs. 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,“.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 5 und 7“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 4a, 5 und 7“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „gestellt wurde“ die Wörter „oder es sich um Vermögensanlagen gemäß § 8f Abs. 1 handelt“ und nach den Wörtern „Fällen des“ die Wörter „Absatzes 1 Nr. 4a und des“ eingefügt“.

Artikel 3

Änderung des Börsengesetzes

§ 9 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), das zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Rechtsverordnung kann Ausnahmen zulassen.“ gestrichen.

2. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Rechtsverordnung kann für einzelne Börsen Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 2 und 3 zulassen.“

Artikel 4

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

In § 2 Nr. 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „oder § 8g“ eingefügt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der WpÜG-Angebotsverordnung können auf Grund der Ermächtigungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1, in Artikel 2 Nr. 1 der § 8g Abs. 2 und 3 und Artikel 2 Nr. 7 sowie die Artikel 3 bis 5 treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Kapitalmarkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland weiter zu stärken. Dazu gehören nicht nur praxisorientierte Rahmenbedingungen für einen innovativen und international wettbewerbsfähigen Finanzmarkt. Eine entscheidende Rolle spielt auch das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte. Unternehmenskrisen und -zusammenbrüche gerade auch wegen Missmanagement haben das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Unternehmensführung und damit zugleich das Vertrauen in den Kapitalmarkt erschüttert. Nachhaltig wiederherstellen lässt sich dieses Vertrauen nur durch mehr Transparenz auf dem Kapitalmarkt, Selbstregulierung der Marktteilnehmer und, wo dies nötig ist, verbesserte Kontrolle von Unternehmen, bis hin zur Übernahme persönlicher Verantwortung und angemessener Erweiterung der Haftung für geschädigte Anleger.

Die Bundesregierung hat hierzu im Februar 2003 ein 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und zur Verbesserung des Anlegerschutzes vorgestellt.

Mit den Gesetzesvorhaben eines Bilanzkontrollgesetzes und eines Bilanzrechtsreformgesetzes sind wesentliche Elemente dieses Maßnahmenpakets im Bereich der Rechnungslegung bereits auf den Weg gebracht worden: So wird mit dem Entwurf des Bilanzkontrollgesetzes neben der Abschlussprüfung ein so genanntes Enforcementverfahren eingeführt, durch das Unternehmensabschlüsse fallweise von einer unabhängigen Stelle geprüft und etwaige Verstöße durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) geahndet werden. Durch den Entwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes werden Maßnahmen zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung umgesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf verbessert den Anlegerschutz im Bereich der Kapitalmarktinformation und des Schutzes vor unzulässigen Marktpraktiken: Durch Artikel 1 wird die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) umgesetzt. Artikel 2 führt eine Prospektpflicht für nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen des so genannten Grauen Kapitalmarkts ein. Damit wird eine Regelungslücke in einem Marktsegment geschlossen, für dass sich in der Vergangenheit anhand von hohen Schäden bis hin zu Totalverlusten besonderer Handlungsbedarf gezeigt hat.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Wesentliche Inhalte des Umsetzungsgesetzes zur Marktmissbrauchsrichtlinie (Artikel 1)

Artikel 1 des AnSVG dient in erster Linie der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie und den hierzu von der Kommission erlassenen Durchführungsrichtlinien. Diese Richtlinien sollen zur Vollendung eines europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen eine weitere Vereinheitlichung der nationalen Vorschriften auf den Gebieten des Insiderrechts, der Marktmanipulation und der Finanzanalysen erreichen.

a) Anwendungsbereich

Um den sachlichen Anwendungsbereich der EU-Richtlinie abzubilden wird entsprechend Artikel 1 Nr. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie der Begriff des Finanzinstruments eingeführt, der im Wesentlichen den bisher schon im Wertpapierhandelsgesetz aufgeführten Katalog der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Devisentermingeschäfte umfasst. Darüber hinaus gehören hierzu auch sonstige Instrumente, die im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder für welche eine solche Zulassung beantragt wurde sowie Zeichnungsrechte.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Geschäfte, die die Mitgliedstaaten selbst, das Europäische System der Zentralbanken, die nationalen Zentralbanken und alle anderen amtlich beauftragten Stellen oder die in ihrem Namen handelnden Personen im Rahmen ihrer Geld- und Wechselkurspolitik oder bei der Verwaltung der öffentlichen Schulden tätigen.

Weiterhin sind die Verbote der EU-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen nicht für Kursstabilisierungsmaßnahmen für Finanzinstrumente oder den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen anzuwenden. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen wurden durch eine EU-Rechtsverordnung auf Stufe 2 des Lamfalussy-Verfahrens festgelegt, welche am 23. Dezember 2003 in Kraft getreten ist (Verordnung (EG) Nr. 2273/2003) und auf welche der Entwurf Bezug nimmt. Diese Verordnung entfaltet ihre Rechtswirkung zeitgleich mit der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie.

b) Insiderrecht

Im Insiderrecht werden durch die Vorgaben der EU-Richtlinie im Wertpapierhandelsgesetz folgende Änderungen erforderlich:

Die Straftatbestände werden in sachlicher Hinsicht erweitert. Gegenstand einer Insiderhandlung können nach der Richtlinie neben Finanzinstrumenten, die auf einem organisierten Markt in einem der Mitgliedstaaten zugelassen sind oder für die ein solcher Antrag gestellt wurde, auch Finanzinstrumente sein, die von einem der erstgenannten Finanzinstrumente abhängen, auch wenn sie selbst nicht an einem organisierten Markt zugelassen sind oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Der Katalog der Insiderpapiere im Wertpapierhandelsgesetz ist weiterhin auf sämtliche Finanzinstrumente zu erstrecken und erfasst zukünftig beispielsweise auch Warenderivate.

Des Weiteren werden in Umsetzung von Artikel 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie Ordnungswidrigkeitentatbestände für Sekundärinsider eingeführt, sofern diese Insiderinformationen und hierauf begründete Empfehlungen weitergeben oder andere zum Erwerb von Insiderpapieren verleiten. Diesen war bisher nur der Erwerb oder die Veräußerung von Insider-

papieren verboten, nicht aber die Weitergabe von Insiderinformationen oder die Empfehlung oder Verleitung zum Erwerb oder zur Veräußerung.

Weiterhin ist künftig auch der Versuch eines Erwerbs oder einer Veräußerung von Insiderpapieren verboten. Dies gilt auch für eine Zuwiderhandlung bei leichtfertiger Unkenntnis hinsichtlich der Qualität einer Information als Insiderinformation.

c) Ad-hoc-Publizität

Das Recht der Ad-hoc-Publizität wird dadurch verändert, dass an den Begriff der „Insiderinformationen“ angeknüpft wird. Ein Emittent hat in Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie künftig sämtliche Insiderinformationen zu veröffentlichen, die ihn unmittelbar betreffen. Durch die Einführung des Kriteriums der Unmittelbarkeit fallen im Unterschied zur bisherigen Rechtslage auch solche den Emittenten unmittelbar betreffende Informationen unter die Veröffentlichungspflicht, die nicht in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind.

Eine wesentliche Neuerung ist auch die Möglichkeit des Emittenten, über einen Aufschub einer Ad-hoc-Veröffentlichung eigenverantwortlich zu entscheiden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Daher entfällt die Regelung über eine Befreiung von der Veröffentlichungspflicht durch die Bundesanstalt.

d) Marktpreismanipulation

Mit der Richtlinie werden zum ersten Mal auf europäischer Ebene verbotene Praktiken der Marktpreismanipulation definiert. Im Wertpapierhandelsgesetz sind bereits mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz einschlägige Verbotsnormen aufgenommen worden, die nun im Hinblick auf die europäischen Vorgaben erweitert werden.

Eine bedeutende Änderung ist, dass das bisher erforderliche, besondere Absichtselement bei einer Täuschungshandlung entfällt. Künftig ist für einen Verstoß gegen das Verbot die vom einfachen Tatvorsatz umfasste Eignung der Täuschungshandlung zur Marktpreiseinwirkung ausreichend.

Als Ausnahmetatbestand zum Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für Handlungen, die objektiv eine Marktpreismanipulation darstellen könnten, ein Handelsverhalten im Rahmen einer eingeführten Marktpraxis in die gesetzliche Regelung aufgenommen. Aufgrund der Vielfalt möglicher Manipulationspraktiken ist auf Grundlage von Artikel 1 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie am 24. Dezember 2003 die Richtlinie 2003/124/EG der Kommission in Kraft getreten, welche in Artikel 4 und 5 nähere Bestimmungen zu der Frage enthält, unter welchen Voraussetzungen in keinem Fall ein Verstoß gegen das Verbot der Marktpreismanipulation vorliegt. Diese europäische Verordnung wird von der bereits am 11. November 2003 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation (BGBl. 2003 I S. 2300) ergänzt. Der Gesetzentwurf sieht entsprechende Verweise auf diese Verordnung vor und enthält darüber hinaus eine Ermächtigung zur weiteren Ausgestaltung der nationalen Rechtsverordnung um flexibel auf europäische Entwicklungen in diesem Bereich reagieren zu können.

e) Finanzanalysen

In Umsetzung von Artikel 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie werden die durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz in § 34b eingeführten Vorschriften zur Erstellung von Finanzanalysen dahin gehend erweitert, dass künftig diese Regelungen nicht nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten, sondern generell auf alle Finanzanalysen anzuwenden sind, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erstellt oder weitergegeben werden, unabhängig davon, wer deren Urheber ist. Künftig fallen daher auch Finanzanalysen in den Geltungsbereich der Regelung, welche etwa von freien Analysten oder Emittenten erstellt werden.

f) Befugnisse der Bundesanstalt

Die Befugnisse der Bundesanstalt zur Durchsetzung der Gebote und Verbote des Gesetzes werden nach den Vorgaben von Artikel 12 der Marktmissbrauchsrichtlinie und bereits im Vorgriff auf die kommenden Regelungen der EU-Transparenz- und der Überarbeitung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie entsprechend erweitert und zusätzliche Überwachungs- und Untersuchungsbefugnisse zur Durchsetzung der neuen Vorschriften eingeführt. Um die Übersicht und die Struktur hinsichtlich der Befugnisse der Bundesanstalt zu erleichtern, werden die bisher im Gesetz an verschiedenen Stellen aufgeführten Vorschriften in einer neuen Befugnisnorm zusammengeführt. Des Weiteren wird entsprechend Artikel 16 der Marktmissbrauchsrichtlinie eine zielführende Regelung zur europäischen Zusammenarbeit geschaffen um die Kooperation der europäischen Aufsichtsbehörden auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verfolgung von Marktmanipulation und Insiderhandel zu verbessern.

2. Änderungen des Verkaufsprospektgesetzes (Artikel 2)

Mit dem Verkaufprospektgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) ist in Umsetzung der EU-Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist (Richtlinie 89/298/EWG), eine allgemeine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts für öffentlich angebotene Wertpapiere eingeführt worden. Durch Artikel 2 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) wurden die Befugnisse der Hinterlegungsstelle erweitert und die Haftung für unrichtige oder unvollständige Verkaufsprospekte an die für fehlerhafte Börsenzulassungsprospekte geltenden Haftungsregelungen angepasst.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass auf dem bislang nicht bzw. nicht spezialgesetzlich geregelten Teil des Kapitalmarktes für nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen („Grauer Kapitalmarkt“) häufig hohe Anlegerschäden bis hin zu Totalverlusten zu verzeichnen sind. Deshalb wird für nicht in Wertpapieren verbriefte Unternehmensbeteiligungen, die den Schwerpunkt der Anlageformen in diesem Marktsegment bilden, eine Prospektpflicht eingeführt (Änderung des Verkaufsprospektgesetzes, Artikel 2). Damit werden dem Erwerber die Angaben zur Verfügung gestellt, die notwendig sind, um Risiken und Chancen des Produkts abwägen zu können. Zugleich wird die Prospekthaftung

ausgelöst, die den Erwerber so stellt, als hätte er die auf einen fehlerhaften Prospekt gestützte Anlageentscheidung nicht getroffen. Darüber hinaus führt der Entwurf für Wertpapier-Verkaufsprospekte und Verkaufsprospekte anderer Anlageformen eine bislang nicht geregelte Haftung für die pflichtwidrige Nichterstellung eines Verkaufsprospektes ein.

3. Änderung des Börsengesetzes (Artikel 3)

Durch die Elektronisierung des Börsenhandels sind Börsenmodelle möglich, welche voll elektronisch betrieben werden und sich auf ganz spezifische Vermögenswerte beziehen, so etwa im Fall der Eurex Deutschland auf Termingeschäfte (u. a. Optionen und Futures). Diese Märkte sprechen aufgrund ihrer Ausrichtung einen sehr speziellen Teilnehmerkreis im In- und Ausland an, so dass nur eine kleine Auswahl der in § 9 Abs. 1 BörsG genannten Gruppen an diesem Markt vertreten ist und der Börsenrat mancher Börsen angesichts der sehr starren Vorgaben des Gesetzes daher kaum mehr gesetzeskonform besetzt werden kann. Durch eine Änderung im Börsengesetz (Artikel 3) wird den Ländern die Befugnis eingeräumt, durch Rechtsverordnung von der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates nicht aus dem Bereich der Kreditinstitute kommen dürfen, Ausnahmen zuzulassen. Damit kann den speziellen Teilnehmerkreisen einzelner Börsen in flexibler Weise Rechnung getragen werden.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) ergibt sich daraus, dass eine Stärkung des Anlegerschutzes nur durch eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung erreicht werden kann. Die Umsetzung der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie in nationales Recht (Artikel 1) durch Änderung eines bestehenden Bundesgesetzes erfordert eine bundesgesetzliche Regelung. Auch das Verkaufsprospekt für nicht in Wertpapieren verbriefte (bundesweit angebotene) Anlageformen (Artikel 2) muss im Interesse eines effektiven Anlegerschutzes und im Interesse der Rechtssicherheit für die Prospektpflichtigen bundeseinheitlichen Anforderungen unterliegen, weshalb das bestehende Bundesgesetz für Verkaufsprospekte entsprechend erweitert wird. In beiden Fällen wäre eine Rechtszersplitterung durch landesrechtliche Vorschriften nicht hinnehmbar. Die Modernisierung des Kapitalmarktrechts und damit des Finanzplatzes Deutschlands betrifft das Bundesgebiet insgesamt und die Stellung Deutschlands an den internationalen Kapitalmärkten. Eine Zersplitterung der Wirtschaftseinheit durch landesgesetzliche Regelung würde erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, die Unternehmensintegrität zu verbessern, den Anlegerschutz zu erweitern und das Vertrauen des Anlegers in die Richtigkeit von Kapitalmarktinformation zu stärken, liegen auch im gesamtstaatlichen Interesse, da hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland gefördert und entsprechende Impulse für das Wirtschaftswachstum geschaffen werden können.

IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

Sowohl für den Bundeshaushalt als auch für die Länder und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die neuen Aufgaben der Bundesanstalt, deren Zuständigkeit als Hinterlegungsstelle für Verkaufsprospekte entsprechend der neu eingeführten Prospektpflicht erweitert wird, werden durch Gebühren voll gedeckt.

V. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Im Bereich der Wirtschaft entstehen Kosten für die Erstellung des Prospekts und die anfallenden Gebühren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die möglicherweise auch zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung der Einzelpreise führen können. Den Mehrkosten für die Wirtschaft stehen die positiven Auswirkungen der Prospektpflicht auf den Kapitalmarkt gegenüber. Vermehrte Investitionen der Anleger in den Kapitalmarkt kommen im Ergebnis jedem Unternehmen zugute.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Gebote und Verbote auf dem Gebiet des Insiderhandels, der Marktpreismanipulation und der Finanzanalysen sind gemäß Artikel 1 Nr. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie auf „Finanzinstrumente“ anzuwenden. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes auf den börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten zu erstrecken. Damit wird die Terminologie auch der des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes und des Gemeinsamen Standpunkts des Rates vom 8. Dezember 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates angepasst.

Da die in den §§ 34b und 34c eingefügten Vorschriften über Finanzanalysen weder eine Wertpapierdienstleistung oder -nebendienstleistung noch den Handel mit Finanzinstrumenten und Finanztermingeschäften betreffen, ist der Anwendungsbereich des § 1 entsprechend zu ergänzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 10 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und definiert den territorialen Anwendungsbereich der Gebote und Verbote der Abschnitte über die Insiderüberwachung, die Überwachung der Marktmanipulation und die Finanzanalysen. Einbezogen in den Anwendungsbereich des Gesetzes sind damit Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie

Finanzinstrumente betreffen, die an einer inländischen Börse gehandelt werden. Die weitere Beschränkung des Anwendungsbereichs einzelner Vorschriften, wie etwa im Falle des § 15 auf Emittenten börsenzugelassener Finanzinstrumente, bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung der §§ 20 und 20b Abs. 7 und dehnt sie auf die Vorschriften der §§ 34b und 34c aus.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund des zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Investmentmodernisierungsgesetzes (BGBl. I S. 2676).

Zu Absatz 2

Die Nummer 5 ersetzt die katalogmäßige Erfassung der devisenbezogenen Derivate im bisherigen Absatz 2 Nr. 2 und ist § 1 Abs. 11 Satz 3 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes nachgebildet, wobei der dort verwendete Begriff des Kurses entsprechend der seit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz verwendeten neuen Terminologie durch „Preis“ ersetzt wird. Mit der Neufassung werden Lücken in der Definition von devisenbezogenen Derivaten geschlossen. Insbesondere werden nun auch außerbörslich gehandelte Devisentermingeschäfte und Termingeschäfte, deren Preis nur mittelbar vom Preis von Devisen abhängig ist, erfasst. Diese Ergänzung ist im Hinblick auf den Anlegerschutz bei Finanztermingeschäften nach den §§ 37d ff. i. V. m. § 2 Abs. 2a notwendig und steht auch im Einklang mit Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Absatz 2b

Der neue § 2 Abs. 2b setzt Artikel 1 Nr. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie um, indem er den Begriff des Finanzinstruments einführt, der nunmehr einheitlich für sämtliche Regelungen der Abschnitte 3 und 4 sowie den §§ 34b und 34c maßgeblich ist. Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren gehörten bereits zum Wertpapierbegriff nach Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 93/22/EWG, waren aber bisher nur separat in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und § 20a Abs. 1 Satz 2 enthalten.

Zu Absatz 3

Die Ersetzung der Begriffe „Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate“ ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des Begriffs der „Finanzinstrumente“ in Absatz 2b.

Zu Absatz 3a

Nummer 4 ist eine Folgeänderung zu der Erweiterung des Derivatebegriffs in § 2 Abs. 2 Nr. 5, der nunmehr sämtliche devisenbezogenen Termingeschäfte erfasst.

Zu § 2a

Zu Absatz 1

Nummer 7 entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG, in welchem nach Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 5. November 2003 festgelegt wurde, dass auch Single-Hedge-Fonds als Publikumsfonds aufgelegt werden können, aber nicht öffentlich vertrieben werden dürfen. In diesem Zusammenhang wurde in dieser Vorschrift gleichfalls festgelegt, dass Anteile an Single-Hedge-Fonds nicht über erlaubnisfrei gestellte, reine Investmentfondsvermittler vertrieben werden dürfen. Diese Änderung muss auch durch die entsprechende Änderung in § 2a Abs. 1 Nr. 7 nachvollzogen werden, um sicherzustellen, dass insbesondere die §§ 31 ff. bei der Vermittlung von Anteilen an Single-Hedge-Fonds beachtet werden.

Zu § 4

Die Einführung einer Generalbefugnisnorm für die Aufgaben und Befugnisse der Bundesanstalt fasst die bisherige Regelung des § 4 und die unübersichtliche und lückenhafte Regelung von Einzelbefugnissen in den bisherigen §§ 16, 18, 20b, 29 und 35 zusammen. Darüber hinaus werden die Befugnisse der Bundesanstalt auf sämtliche Verbote und Gebote des Gesetzes erweitert, um die entsprechenden Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie sowie der bereits weit fortgeschrittenen weiteren europarechtlichen Rechtssetzungsvorhaben im Bereich der Überwachung von Wertpapierdienstleistungen und Transparenzpflichten, unter anderem insbesondere der Überarbeitung der EU-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der EU-Transparenzrichtlinie zu berücksichtigen. Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 12 der Marktmissbrauchsrichtlinie sowie die zu erwartenden entsprechenden Bestimmungen der oben genannten Richtlinien verlangen die Schaffung einer umfassenden Befugnisnorm für alle betroffenen Regelungsbereiche. Entgegen der bisherigen Rechtslage sieht die Richtlinie nun beispielsweise Auskunftsrechte gegenüber Marktteilnehmern, das Recht zur Aussetzung des Handels von Finanzinstrumenten und Betretungsrechte für die Bundesanstalt vor. Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten stehen der Bundesanstalt nach § 46 Abs. 2 OWiG bereits jetzt dieselben Befugnisse wie der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren zu, so dass eine weitergehende Umsetzung nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wird dahin gehend angepasst, dass die Aufsicht sich nicht nur auf den Handel mit Wertpapieren im Sinne von § 2 Abs. 1, sondern auf den Handel mit allen Finanzinstrumenten im Sinne von § 2 Abs. 2b n. F. erstreckt. In Satz 2 wird entsprechend der Begriff des Wertpapiermarktes durch den des Finanzmarktes ersetzt. „Finanzmarkt“ ist hier nicht in seiner umfassenden politischen Bedeutung, sondern als ein Markt, auf dem Finanzinstrumente gehandelt werden, zu verstehen.

Zu Absatz 2

Satz 1 setzt nicht nur Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe e der Marktmissbrauchsrichtlinie um, sondern berücksichtigt ebenfalls die nach den Entwürfen zur EU-Transparenzrichtlinie und zur Überarbeitung der EU-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vorgesehene Schaffung einer zentralen Befugnisnorm zur Überwachung der Wohlverhaltens- und Zulassungsfolgepflichten. Die Vorschrift gewährt der Bundesanstalt daher über die Befugnisse nach Absatz 1 hinaus die Möglichkeit, alle Anordnungen zu treffen, die

zur Durchsetzung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlich sind, ohne dass im Einzelfall etwa die ordnungsgemäße Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten insgesamt bedroht sein müsste. Zu den Anordnungen, die die Bundesanstalt vornehmen kann, gehört nach Satz 2 insbesondere die Befugnis, den Handel in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten vorübergehend zu untersagen, soweit dies erforderlich ist, um die Durchsetzung von Ge- oder Verboten nach diesem Gesetz zu erreichen oder um Missstände zu beseitigen. Dies beinhaltet die Befugnis, gegenüber der Börsengeschäftsführung anzuordnen, dass der Handel in einem oder mehreren Finanzinstrumenten vorübergehend auszusetzen ist. Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe f der Marktmissbrauchsrichtlinie verlangt nicht nur die zeitweilige Aussetzung des Handels an der Börse, sondern jeglicher, auch außerbörslicher und privater Transaktionen mit den betroffenen Finanzinstrumenten. Nachdem das zeitweilige Aussetzen oder Untersagen des Handels einen erheblichen Eingriff in die Rechtspositionen der betroffenen Marktteilnehmer darstellt, wird dies aus Verhältnismäßigkeitsgründen regelmäßig nur in Ausnahmefällen und als Ultima Ratio eingesetzt werden können. Die diesbezügliche Kompetenz der Bundesanstalt lässt die Befugnis der Börsengeschäftsführung nach § 38 des Börsengesetzes, den Handel auszusetzen, ebenso unberührt wie die Spezialvorschrift des § 37 Abs. 3 des Investmentgesetzes. Es handelt sich hierbei auch nicht um eine Verlagerung von Kompetenzen der Börsengeschäftsführung auf die Bundesanstalt, sondern um eine aus wertpapieraufsichtsrechtlichen Gründen gesondert und parallel zu den Befugnissen der Börsengeschäftsführung bestehende Aufsichtskompetenz.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a, b und d der Marktmissbrauchsrichtlinie um und berücksichtigt ebenfalls im Vorgriff auf die bereits in der Begründung zu den Absätzen 1 und 2 genannten kommenden europarechtlichen Regelungen, indem der Anwendungsbereich – den Anwendungsbereich der Vorschrift des bisherigen § 20b Abs. 2 entsprechend erweitert wird. Die Bundesanstalt kann von jedermann die erforderlichen Auskünfte einfordern, in eigener Verantwortung Personen vorladen und vernehmen sowie jegliche Unterlagen einsehen und verlangen, dass ihr im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kostenlos Kopien zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des diesbezüglichen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Adressaten lässt die Vorschrift entsprechende Maßnahmen nur zu, sofern konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Gebot oder Verbot des Gesetzes vorliegen. Unterlagen können nicht nur Schriftstücke, sondern auch vorhandene elektronische Aufzeichnungen und Verbindungsdaten, etwa von Telefongesprächen und Datenübermittlungen sein. Unberührt von der Vorschrift bleiben gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, wie etwa dasjenige des Beschuldigten nach § 55 OWiG, und Verschwiegenheitspflichten, wie zum Beispiel diejenige eines Rechtsanwalts nach § 43 Abs. 2 der BRAO oder des Abschlussprüfers nach § 323 HGB.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe c der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Die Sätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen § 16 Abs. 3 und § 20b Abs. 3. Der Bundesanstalt wird durch diese Befugnis die nach der Marktmissbrauchsrichtlinie geforderte Ermittlung vor Ort ermöglicht, indem ihren Bediensteten das Betreten von Geschäfts- und Wohnräumen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet wird. Satz 3 ist § 44c Abs. 3 KWG nachgebildet und beinhaltet den verfassungsrechtlich notwendigen Hinweis auf die Einschränkung des Grundrechts aus Artikel 13 GG. Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten besitzt die Bundesanstalt bereits jetzt gemäß § 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 94 ff. StPO dieselben Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefugnisse wie die Staatsanwaltschaft.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ersetzt die bisherigen §§ 18, 20b Abs. 6. Die Anzeigepflicht der Bundesanstalt korreliert mit der Hinweispflicht der Staatsanwaltschaft nach § 40a im Hinblick auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Nach Satz 1 hat die Bundesanstalt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 38 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat enden somit die Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt. Hierdurch wird eine Abgrenzung zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft geschaffen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet nach Satz 3 über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Mit Satz 3 wird damit klargestellt, dass die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. Soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist, kann die Bundesanstalt die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist. Aufgrund der unabhängig von strafrechtlichen Ermittlungskompetenzen der Staatsanwaltschaft weiterhin bestehenden Zuständigkeit der Bundesanstalt für Verwaltungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 und den ihr obliegenden Auskunftspflichten nach § 7 gegenüber ausländischen Stellen bleiben die diesbezüglichen Befugnisse der Bundesanstalt bestehen. Satz 4 hat insoweit ebenfalls eine rein klarstellende Funktion.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 7 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Abs. 3. Die Bundesanstalt kann auf Kosten von veröffentlichungs- oder mitteilungspflichtigen Personen selbst die für den Finanzmarkt erforderliche Transparenz herstellen. Dadurch wird im Vergleich zu dem Verfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eine deutlich schnellere Information des Marktes erreicht. Aus Gründen der Markttransparenz ist diese Maßnahme bei sämtlichen Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nach dem zulässig, bei denen durchgängig eine zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Zusätzlich wird der Begriff der „Form“ entsprechend der Regelung in § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 2 durch den Begriff der „Weise“ ersetzt, da hierdurch insbesondere auch die vorgeschriebenen Veröffentlichungswege erfasst werden sollen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 16 Abs. 7, § 20b Abs. 4 und gleicht den diesbezüglichen Anwendungsbereich dem der Absätze 1 bis 4 und 6 n. F. an.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 16 Abs. 8, § 20b Abs. 5. Das Schweigegebot erfasst den entsprechenden Adressat der Ermittlungsmaßnahme. Die Weitergabe von Informationen innerhalb eines von einer Maßnahme betroffenen Unternehmens, wie etwa die Benachrichtigung der so genannten „Compliance-Stelle“ über eine entsprechende Maßnahme der Bundesanstalt, wird von der Vorschrift nicht umfasst, sofern das Unternehmen selbst der Adressat der Maßnahme ist, was in der Praxis den Regelfall bildet. Ausgenommen von der Schweigepflicht sind berufliche Geheimnisträger wie Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer um den Adressaten unter anderem die Ausübung seiner verfassungsrechtlich verankerten Rechte, wie etwa der Hinzuziehung eines Verteidigers (§ 137 StPO) zu ermöglichen.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 16 Abs. 6 und ergänzt die Vorschrift auf die nach § 136 Abs. 1 StPO erforderliche Belehrung im Hinblick auf die Freiheit des Beschuldigten, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 17. Aus dieser Regelung ergibt sich auch, dass personenbezogene Daten, bezüglich derer etwa die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind, weil die Erforderlichkeit weggefallen ist, nicht mehr gespeichert werden dürfen und somit zu löschen sind. Entsprechend den Anforderungen von Artikel 16 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie wurden die Befugnisse der Bundesanstalt auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit erweitert. Der an dieser Stelle neu eingeführte Begriff des „Verwendens“ umfasst nach neuerer datenschutzrechtlicher Gesetzgebung das Nutzen und Verarbeiten und damit auch das Speichern, Verändern und Weitergeben von Daten.

Zu § 5

Die Vorschrift bleibt, bis auf die terminologische Anpassung an den neu eingeführten Begriff des Finanzinstruments in § 2 Abs. 2b, unverändert.

Zu § 6

Zu den Absätzen 1 und 2

Die bisherigen Absätze 2 und 3 treten aufgrund des bereits aufgehobenen Absatzes 1 an die Stelle der Absätze 1 und 2.

Zu Absatz 3

Absatz 4 a. F. wurde gestrichen. Die Bundesanstalt erhält nach § 14 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 KWG die Anzeigen über Millionenkredite von der Deutschen Bundesbank und kann diese für sämtliche ihr nach dem Gesetz zustehenden Überwachungsaufgaben nutzen. Ein gesondertes Auskunftsrecht gegenüber der Deutschen Bundesbank ist seit Schaffung der Bundesanstalt als einer Allfinanzaufsicht nicht mehr erforderlich. Absatz 4 a. F. entfällt daher. Der bisherige Absatz 5 wird infolgedessen zu Absatz 4. Aus redaktionellen Gründen wurde in dieser Vorschrift das Wort „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt. Das Wort „Kurs-“ wurde als Folgeänderung zu der Änderung des § 20a gestrichen. Im Hinblick auf die im Zuge der technischen Entwicklung deutlich einfacher gewordenen elektronischen Speicherung von Daten sieht die Vorschrift nun eine Vollprotokollierung der durch die Bundesanstalt vorgenommenen Datenabrufe vor.

Zu Absatz 4

Anstelle des nun nach Absatz 3 verschobenen Absatzes 5 a. F. wird ein neuer Absatz eingefügt, um Artikel 6 Abs. 8 der Marktmissbrauchsrichtlinie umzusetzen. Hiernach haben öffentliche Stellen Statistiken, welche die Finanzmärkte erheblich beeinflussen können, auf sachgerechte und transparente Weise zu verbreiten.

Zu § 7

Mit dieser Vorschrift wird die Zusammenarbeit mit zuständigen ausländischen Stellen im Rahmen des Aufgabenbereiches des Gesetzes neu geregelt. Damit wird Artikel 16 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt, der für die Bereiche dieser Richtlinie Vorgaben zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum macht. Die diesbezügliche Zusammenarbeit war für diesen Teilbereich des bisher in § 19 und § 20b Abs. 7 geregelt und wird nun in einer Generalnorm zusammengefasst. In diesem Zusammenhang werden auch die bisher in § 30 und § 36c geregelten Befugnisse bei der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Überwachung der Pflichten des 5. und 6. Abschnitts in § 7 aufgenommen und insoweit eine einzige Vorschrift zur internationalen Zusammenarbeit für das WpHG geschaffen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 16 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und verpflichtet die Bundesanstalt zur Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nach diesem Gesetz. Die Bundesanstalt ist verpflichtet und berechtigt, ihre Befugnisse nach § 4 wie auch nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften auf Ersuchen dieser ausländischen Stellen einzusetzen, um deren Untersuchungen zu unterstützen.

Zu Absatz 2

Satz 1 setzt die Verpflichtung der Bundesanstalt zur Untersuchung für ersuchende ausländische Stellen und zur Übermittlung von Informationen aus Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Es geht aber nicht nur um die Überwachung des börslichen Handels, sondern um die gesamte Aufsicht nach dem WpHG: § 7 ersetzt als Generalnorm auch die §§ 19, 30 und 36c. Zudem ist auch eine Überwachung nach entsprechenden ausländischen Vorschriften erforderlich, um eine effektive internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

zu gewährleisten. Satz 2 setzt Artikel 16 Abs. 2 Satz 8 und 9 der Marktmissbrauchsrichtlinie im Hinblick auf die Informationsübermittlung an diese Stellen und eine entsprechende Zweckbindung um. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie und ermöglicht es der zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats an den Untersuchungen der Bundesanstalt durch eigene Beamte teilzunehmen. Die Formulierung „an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen“ stellt klar, dass die Bundesanstalt im Sinne von Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie die Kontrolle ausübt.

Die Verwendbarkeit von Informationen wurde in den Absätzen 2, 3 und 7 entsprechend Artikel 16 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Marktmissbrauchsrichtlinie angepasst.

Zu Absatz 3

Satz 1 Nr. 1 setzt Artikel 16 Abs. 2 Satz 5, erster Spiegelstrich und Absatz 4 Satz 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 3 Nr. 1.

Nummer 2 setzt Artikel 16 Abs. 2 Satz 5, zweiter und dritter Spiegelstrich sowie Absatz 4 Satz 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 3 Nr. 2.

Satz 2 setzt Artikel 16 Abs. 2 Satz 3 und 6 sowie Absatz 4 Satz 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie um.

Zu Absatz 4

Satz 1 setzt Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie insofern um, als spiegelbildlich zu Absatz 2 Satz 1 die Bundesanstalt ihrerseits entsprechende Ersuchen an ausländische Stellen richten kann. Satz 2 setzt Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie um.

Die Sätze 3, 4 und 5 setzen Artikel 16 Abs. 2 Satz 8 und 9 der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Satz 6 setzt Artikel 16 Abs. 2 Satz 7 und Absatz 4 Satz 6 der Marktmissbrauchsrichtlinie um.

Absatz 5

Satz 1 setzt Artikel 16 Abs. 3 Satz 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Satz 2 ist die Umsetzung von Artikel 16 Abs. 3 Satz 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie. Beide Vorschriften regeln die Unterrichtungspflichten zwischen der Bundesanstalt und einer entsprechenden ausländischen Behörde im Fall einer Ermittlung mit Auslandsbezug.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 4 und gilt nun für den gesamten neuen Anwendungsbereich des § 7.

Zu Absatz 7

Die Regelung ersetzt die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 5 und § 36c Abs. 4 und regelt die Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit anderen Staaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dabei wird sichergestellt, dass Informationen aus anderen Drittstaaten nur mit deren Zustimmung weitergegeben werden dürfen. Die Ausgestaltung als Ermessensnorm stellt auch sicher, dass die konkreten Verhältnisse des Drittstaates wie dessen rechtsstaatliche Standards bei der Frage einer Zusammenarbeit angemessen berücksichtigt werden können. Da bei Drittstaaten die nationalen Datenschutzstandards im Gegensatz zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht vorausgesetzt werden können, ist insoweit auch die diesbezügliche Regelung des bisherigen § 7 Abs. 2 zu übernehmen.

Zu Absatz 8

Mit dieser Vorschrift wird entsprechend Artikel 16 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie die Möglichkeit geschaffen, von der Europäischen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erlassene Durchführungsmaßnahmen zum Informationsaustausch und zu den grenzüberschreitenden Ermittlungen im Wege einer Rechtsverordnung umzusetzen. Durch die Subdelegation auf die Bundesanstalt besteht zudem die Möglichkeit, schneller auf entsprechende Entwicklungen reagieren zu können und einen praxisnahen Informationsaustausch herzustellen.

Zu § 8

Der Verweis in Satz 1 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst. Satz 3 Nr. 2 wird im Hinblick auf die Einführung des Begriffs des Finanzinstruments in Satz 1 umformuliert.

Zu § 9

Absatz 1a wird an die Änderungen in § 2 Abs. 1 Satz 2 durch das Investmentgesetz sowie an die Ausweitung des Derivatbegriffs in § 2 Abs. 2 angepasst.

Zu § 10

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 9 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und führt hierdurch für die in Artikel 1 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie 2004/…/EG (ABl. EU L … S. …) genannten am Finanzmarkt beruflich tätigen Personen im Fall eines Verdachtes des Insiderhandels und der Marktmanipulation eine Pflicht zur Anzeige von entsprechenden Informationen bei der Bundesanstalt ein.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Voraussetzungen einer Anzeigepflicht in den Fällen eines Verdachts auf ein Verstoß gegen die §§ 14 und 20a in Umsetzung von Artikel 6 Abs. 9 der Marktmissbrauchsrichtlinie. Hierbei sieht die Vorschrift in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Durchführungsrichtlinie 2004/…/EG (ABl. EU L … S. …) als Adressaten Wertpapierdienstleistungsunternehmen und andere Kreditinstitute sowie die Betreiber von Märkten vor, womit sowohl Börsenträgergesellschaften als auch Betreibergesellschaften außerbörslicher Handelsplattformen erfasst werden. Weiterhin setzt die Vorschrift zur Begründung der Anzeigepflicht voraus, dass von dem betroffenen Unternehmen Tatsachen festgestellt werden müssen, die auf einen Verstoß gegen die Verbote der §§ 14 und 20a schließen lassen. Hiermit wird klargestellt, dass bloße Vermutungen für eine Anzeigepflicht nicht ausreichen. Es muss vielmehr ein durch Tatsachen begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen eines der Verbote vorliegen, damit die Anzeigepflicht entsteht.

Satz 2 soll verhindern, dass die Beteiligten an einer anzeigepflichtigen Tat von bevorstehenden Ermittlungen vorzeitig erfahren und Verdunkelungshandlungen vornehmen können.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Verwendung des Inhalts der Anzeige durch die Bundesanstalt und die Strafverfolgungsbehörden. In Umsetzung von Artikel 7 Unterabsatz 2 der der Durchführungsrichtlinie 2004/…/EG (ABl. EU L … S. …) hat die Bundesanstalt Anzeigen nach Satz 1 unverzüglich an die Aufsichtsbehörden der regulierten Märkte weiterzuleiten, an welcher die betreffenden Finanzinstrumente gehandelt werden. Die Bundesanstalt darf die Anzeige nach Satz 1 nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes, verwenden. Da die Bundesanstalt nach § 4 Abs. 5 Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 38 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen hat, erfolgt in diesen Fällen eine Verwendung des Inhalts der Anzeige auch durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Satz 3 regelt insoweit ergänzend, dass der Inhalt der Anzeige nur zur Verfolgung von Straftaten nach § 38 und Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie zur Verfolgung von anderen Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet werden können, verwendet werden dürfen. Bei einer Marktmanipulation ist damit beispielsweise auch eine Verwendung für die Verfolgung eines Betruges nach § 263 StGB gegeben. Durch die Einführung des Schweigegebots der Bundesanstalt in Satz 4 wird Artikel 11 der oben genannten Durchführungsrichtlinie umgesetzt und die Vertraulichkeit der Identität des Anzeigenden sichergestellt. Satz 5 enthält die für die u. a. nach Artikel 14 Abs. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie vorgesehene Veröffentlichung von Sanktionen in § 40b die erforderliche Ausnahme.

Zu Absatz 3

In dieser Vorschrift wird eine Haftungsfreistellung bei leicht fahrlässiger Falschanzeige gewährt, um die Bereitschaft zur Erstattung von Anzeigen nach Absatz 1 zu erhöhen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift schafft eine Verordnungsermächtigung, um von der Europäischen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erlassene Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 6 Abs. 10, siebter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie über die technischen Modalitäten, nach denen die in Absatz 9 genannten Personen der zuständigen Behörde Meldung erstatten müssen, umsetzen zu können. Durch die Ausgestaltung im Verordnungswege besteht zudem die Möglichkeit, schneller auf entsprechende Entwicklungen reagieren zu können.

Zu § 12

Die Definition von Insiderpapieren wird aufgrund des in § 2 Abs. 2b mit Artikel 1 Nr. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie eingeführten Begriffs der Finanzinstrumente geändert. Die Bestimmung von Wertpapieren in Absatz 1 a. F. und bestimmten Derivaten in Absatz 2 a. F. als Insiderpapiere hat sich erübrigt, da diese von dem Begriff der Finanzinstrumente umfasst werden, der nach Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie für das Verbot des Insiderhandels maßgeblich ist. Mit dem neuen Satz 1 Nr. 3 wird Artikel 9 Satz 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt, indem vom Insiderhandelsverbot auch bestimmte, nicht auf einem organisierten Markt der Europäischen Union zugelassene Derivate erfasst werden.

Die in den geregelten Markt und in den Freiverkehr einbezogenen Finanzinstrumente werden trotz der engeren Mindestanforderungen der Marktmissbrauchsrichtlinie weiterhin als Insiderpapiere qualifiziert. Der Grund hierfür liegt darin, dass zum einen besonders im Handelssegment des Freiverkehrs verhältnismäßig viele Insiderdelikte begangen werden. Zum anderen wäre auch die internationale Zusammenarbeit gefährdet, wenn der Freiverkehr und Teile des geregelten Marktes nicht mehr überwacht würden und zu dort gehandelten ausländischen Werten keine Untersuchungen mehr durchgeführt werden könnten.

Weiterhin ist in Erweiterung zu Artikel 9 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie, welcher eine Antragstellung des Emittenten auf Zulassung zu einem organisierten Markt voraussetzt, nach wie vor ausreichend, dass ein Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung zu einem geregelten Markt öffentlich ankündigt wurde, da bereits davon ein verstärkter Anreiz zum Ausnutzen von Insiderinformationen ausgehen kann und der Anlegerschutz insoweit in das Vorfeld der Börsennotierung verlagert werden soll.

Zu § 13

Die Änderung der Überschrift trägt der Änderung des Begriffs der „Insidertatsache“ in den Begriff der „Insiderinformation“ durch Artikel 1 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie Rechnung.

Zu Absatz 1

Der Begriff der „Insidertatsache“ wird in Satz 1 durch „Insiderinformation“ ersetzt. Artikel 1 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie verwendet den Begriff der Insiderinformation und definiert ihn als „präzise Information“. Dieser Begriff wird wiederum in Artikel 1 Abs. 1 der der Richtlinie 2003/124/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insiderinformationen und die Begriffsbestimmung von Marktmanipulation konkretisiert. Danach sind Informationen dann präzise, wenn damit Umstände bzw. Ereignisse gemeint sind, die bereits existieren bzw. eingetreten sind oder bei denen man vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren bzw. eintreten werden. Satz 1 setzt diese Richtlinienbestimmung um. Der Begriff des Umstands geht über den bisherigen Begriff der Tatsache hinaus und umfasst auch überprüfbare Werturteile oder Prognosen. Eine Insiderinformation ist bereits dann gegeben, wenn der betreffende Emittent mittelbar von einem den Kurs erheblich beeinflussenden Ereignis oder Umstand betroffen ist. Ein mittelbares Betroffensein ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Information an einem organisierten Markt, an dem das betroffene Finanzinstrument gehandelt wird, den Prozess der Preisbildung und -entwicklung als solchen erheblich beeinflussen kann, obwohl das zugrunde liegende Ereignis nicht im Tätigkeitsbereich des Emittenten

eingetreten ist. Die Informationen müssen jedoch konkret genug sein, um den Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Umstände bzw. Ereignisse auf die Kurse von Finanzinstrumenten zuzulassen.

Satz 2 bestimmt, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung gegeben ist, in Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie 2003/124/EG darauf abzustellen ist, ob ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Durch diesen, von der europäischen Rechtssetzung vorgegebenen subjektiven Ansatz wird, wie auch bereits im geltenden Recht, wegen der Unvorhersehbarkeit von Marktvolatilitäten auf die Fixierung bestimmter Schwellenwerte zur Festlegung der Kurserheblichkeit bewusst verzichtet.

Satz 3 stellt klar, dass eine Insiderinformation auch dann vorliegt, wenn sie sich auf einen Umstand oder ein Ereignis in der Zukunft bezieht, sofern dessen Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist. Hierzu ist ein bloßes Gerücht nicht ausreichend. Vielmehr müssen konkrete Tatsachen vorliegen, welche den Eintritt des Ereignisses oder des Umstands voraussehbar erscheinen lassen.

Satz 4 wurde zur Umsetzung des Artikels 1 Abs. 2 der als Durchführungsbestimmung zu Artikel 6 Abs. 10 der Marktmissbrauchsrichtlinie erlassenen Richtlinie 2003/124/EG eingefügt und enthält die in der Richtlinie vorgesehenen Regelbeispiele, welche das Vorliegen einer Insiderinformation in den Fällen des Wissens um bestimmte Kundenaufträge (Nummer 1) sowie in dem Fall des organisierten Derivatehandels (Nummer 2) beschreiben.

Die Regelung in Satz 4 Nr. 1 setzt die Definition der Insiderinformation in Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Hiermit wird ausdrücklich klargestellt, dass das so genannte „Frontrunning“, das heißt Eigengeschäfte von Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Finanzinstrumenten, einschließlich Warenderivaten, unter Ausnutzung der Kenntnis von Kundenaufträgen, einen Verstoß gegen das Verbot des Insiderhandels darstellen kann.

Satz 4 Nr. 2 setzt Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und bestimmt den Begriff der Insiderinformation für organisierte Derivatemärkte.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht bis auf die Anpassung des Begriffs der Insidertatsache dem bisherigen Absatz 2. Bewertungen, die aufgrund öffentlicher Angaben erstellt wurden, sind keine Insiderinformationen, wie auch aus dem Erwägungsgrund 31 der Marktmissbrauchsrichtlinie hervorgeht.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt den Verbotstatbestand. Dabei werden in Umsetzung von Artikel 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie Primär- und Sekundärinsider gleichgestellt; die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Verbote gelten für beide Insidergruppen unterschiedslos.

Zu Absatz 1

Es wird in Nummer 1 nicht mehr darauf abgestellt, dass die Kenntnis einer Insiderinformation ausgenutzt wird. Maßgebend ist, dass eine Insiderinformation verwendet wird. Der Begriff „Ausnutzen“ führte in der Vergangenheit zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beweisführung, weil er als zweckgerichtetes Handeln zu verstehen ist. Zudem wurde das „Ausnutzen“ als Alleinstellungsmerkmal interpretiert und führte bei Hinzutreten weiterer, oft kaum zu widerlegender Motive des Täters, zur Straflosigkeit. Der Begriff „Verwendung“ macht deutlich, dass ein solches subjektiv ausgerichtetes Handeln nicht mehr verlangt wird. Der Zweck des Handelns, zum Beispiel die Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils, findet damit nicht mehr im Tatbestand, sondern nur noch bei der Straf- bzw. Bußgeldzumessung Berücksichtigung. Ungeachtet dessen muss der Täter, um den Tatbestand zu erfüllen, die Information in sein Handeln mit einfließen lassen. Die reine Erfüllung einer Verbindlichkeit, welche in gleicher Weise auch ohne Kenntnis der Insiderinformation erfolgt wäre, reicht, wie Artikel 2 Abs. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie klarstellt, hierfür noch nicht aus.

Nummer 2 beruht auf Artikel 3 Buchstabe a der Marktmissbrauchsrichtlinie und entspricht § 14 Abs. 1 Nr. 2 a. F. Nummer 3 beruht auf Artikel 3 Buchstabe b der Marktmissbrauchsrichtlinie. Der Verbotstatbestand wird um die Handlungsalternative „Verleiten“ ergänzt. Neben der Empfehlung ist auch das Verleiten einer anderen Person, Insiderpapiere zu erwerben oder zu veräußern, untersagt. Zum Erwerb oder zur Veräußerung verleitet, wer den Willen des anderen durch beliebige Mittel beeinflusst. Da ein Verleiten auch durch eine Empfehlung erfolgen kann, ist die Empfehlung ein spezieller Unterfall des Verleitens als Mittel der Willensbeeinflussung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 8 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und verweist auf die hierzu erlassene EU-Verordnung (EG) Nr. 2273/2003. Unter den dort genannten Voraussetzungen unterliegt der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und Stabilisierungsmaßnahmen nicht dem Verwertungsverbot von Insiderinformationen. Ungeachtet dessen sind solche Informationen nach § 15 mitteilungspflichtig. Da die EU-Verordnung unmittelbar nur für organisierte Märkte gilt, wird in Satz 2 eine entsprechende Regelung für den Freiverkehr erwirkt, um Wertungswidersprüche zu verhindern.

Zu § 15

Die Änderung der Überschrift berücksichtigt den Umstand, dass nach der Marktmissbrauchsrichtlinie vom Emittenten „Insiderinformationen“, die diesen unmittelbar betreffen, zu veröffentlichen sind.

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 sind die Konsequenz der Anpassung der bisherigen §§ 13 ff. an den einheitlichen Begriff der Insiderinformation. Mit der Regelung des Satzes 1 soll bestmögliche Markttransparenz gewährleistet, Insiderhandel weitestgehend eingeschränkt und die Integrität der Finanzmärkte gefördert werden. Die Marktteilnehmer sollen frühzeitig über marktrelevante Informationen verfügen, um sachgerechte Anlageentscheidungen treffen zu können. Weiter soll durch die schnellstmögliche und angemessene öffentliche Bekanntgabe von Insiderinformationen der

Kreis der potentiellen Insider möglichst klein gehalten werden und der Zeitraum, in dem Insiderwissen missbräuchlich ausgenutzt werden kann, möglichst verkürzt werden.

In Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie sind nach Satz 1 alle Insiderinformationen im Sinne des § 13 Abs. 1 zu veröffentlichen, die den Emittenten unmittelbar betreffen. Die Unmittelbarkeit grenzt damit die vom Emittenten zu veröffentlichenden Insiderinformationen ein. Zur Konkretisierung des Begriffs der Unmittelbarkeit wird in Satz 2 die Formulierung des bisherigen § 15 Abs. 1 aufgegriffen, wobei durch das Wort „insbesondere" verdeutlicht wird, dass auch Informationen außerhalb seines Tätigkeitsbereichs den Emittenten unmittelbar betreffen können. Zu denken ist etwa an „von außen" kommende, jedoch den Emittenten dennoch unmittelbar betreffende Umstände, wie etwa die Übermittlung eines Übernahmeangebots im Sinne des § 29 Abs. 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch eine andere Gesellschaft oder die Herabstufung durch eine externe Ratingagentur. Darüber hinaus entfällt in der Neufassung das Kausalitätserfordernis zwischen den Auswirkungen auf die Vermögenslage und den Geschäftsverlauf einerseits und der Eignung zur erheblichen Kursbeeinflussung andererseits, da die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Insiderinformation bereits in § 13 Abs. 1 abschließend bestimmt sind.

Die Regelungen in den Sätzen 3 und 4 setzen Artikel 6 Abs. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und gewährleisten, dass Dritte von Insiderinformationen grundsätzlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt als die Öffentlichkeit erfahren sollen. Ausnahmen gelten dann, wenn Dritte ihrerseits zur besonderen Vertraulichkeit verpflichtet sind, wie beispielsweise vom Emittenten eingeschaltete Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.

Die Regelung in Satz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 und 4.

Zu Absatz 3

Die neu eingeführte Möglichkeit der Entscheidung des Emittenten über einen Aufschub der Veröffentlichung setzt Artikel 6 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und lässt den bisher bestehenden Befreiungsantrag bei der Bundesanstalt entfallen. Der Emittent kann nun eigenverantwortlich unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 die Veröffentlichung der Insiderinformation aufschieben und ist für die Dauer des Aufschubs von den Pflichten des Absatzes 1 befreit. Gründe für eine verzögerte Veröffentlichung können beispielsweise laufende Verhandlungen des Emittenten bei einer Unternehmensübernahme oder damit verbundene Umstände sein, deren Veröffentlichung negative Auswirkungen auf die Verhandlungen nach sich zöge. Auch kann die Veröffentlichung einer vom Leitungsorgan des Emittenten getroffene Entscheidung, die zur Wirksamkeit noch der Zustimmung des Aufsichtsorgans des Emittenten bedarf, verzögert werden, sofern eine Veröffentlichung vor der Zustimmung des Aufsichtsorgans das Publikum verleiten würde, sich verfrüht auf derlei Informationen zu verlassen.

Durch die Möglichkeit dieser zeitweisen Befreiung von der Veröffentlichung wird dem Emittenten mehr Eigenverantwortung bei der Entscheidung über die Veröffentlichung sensibler Insiderinformationen übertragen. Entscheidend mit Blick auf die effektive Bekämpfung von Insiderkriminalität ist jedoch, dass der Emittent wirksame Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, dass andere Personen als solche, deren Zugang zur jeweiligen Insiderinformation für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Emittenten unerlässlich ist, Zugang zu diesen Informationen erhalten. Der Emittent hat dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die Zugang zu den Insiderinformationen haben, die sich daraus ergebenden rechtlichen sowie regulatorischen Pflichten anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.

Nach Wegfall der Gründe für den Aufschub lebt die Veröffentlichungspflicht wieder auf und der Emittent hat nach Satz 4 im Rahmen seiner Vorab-Mitteilung der Bundesanstalt neben der zu veröffentlichenden Insiderinformation auch den Zeitpunkt der Befreiung von der Veröffentlichung sowie die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Marktmissbrauchsrichtlinie sieht in Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, eine unverzügliche Unterrichtungspflicht der Emittenten von dieser Entscheidung an die zuständige Behörde gesetzlich zu verlangen. Der Sinn und Zweck der Entscheidung über einen Veröffentlichungsaufschub, zur Deregulierung beizutragen und den Prüfungsaufwand der Bundesanstalt zu reduzieren, wäre jedoch beeinträchtigt, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht würde. Denn die Bundesanstalt müsste in diesem Fall schon wegen der Pflicht zur Missstandsaufsicht nach § 4 eine Kontrolle sämtlicher Aufschubsentscheidungen durchführen, was faktisch der bisherigen Befreiungsprüfung entsprechen würde. Um jedoch für die Bundesanstalt eine prinzipielle Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Emittenten über einen Aufschub der Veröffentlichung zu gewährleisten, die beispielsweise zur Insiderverfolgung und zur bußgeldrechtlichen Würdigung erforderlich sein kann, wird eine nachträgliche Unterrichtungspflicht im Zusammenhang mit der Vorab-Mitteilung festgeschrieben.

Zu Absatz 4

Der Anwendungsbereich der Regelung des bisherigen Absatzes 2 wird entsprechend der Regelung in Artikel 6 der Marktmissbrauchsrichtlinie über den Begriff der Wertpapiere hinaus auf andere Finanzinstrumente erweitert.

Zu den Absätzen 5 und 6

Diese Vorschriften entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 6. Die Verweisungen waren anzupassen. Der bisherige Absatz 5 ist weggefallen, da die Überwachungsbefugnisse der Bundesanstalt nun in der Generalbefugnisnorm des § 4 geregelt sind.

Zu Absatz 7

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, in einer Rechtsverordnung von der Europäischen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erlassene Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 6 Abs. 10, erster und zweiter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie umzusetzen. Die Ver-

ordnungsermächtigung ist notwendig, um zügige Anpassungen der nationalen Vorschriften aufgrund von europäischen Durchführungsmaßnahmen zu den technischen Modalitäten einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2 und den technischen Modalitäten für die Mitteilung über die Aufschiebung der Bekanntgabe von Insiderinformationen im Sinne von Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 zu ermöglichen. Mit Nummer 3 kann flexibel eine europarechtlich sich entwickelnde Konkretisierung der berechtigten Interessen des Emittenten und der Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit umgesetzt werden. Durch die Subdelegation auf die Bundesanstalt besteht zudem die Möglichkeit, schneller auf entsprechende Entwicklungen reagieren zu können.

Zu § 15a

Aufgrund der Vorgaben der Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 9 Satz 1 und 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie sowie den Bestimmungen des Vorschlags der Kommission für die Durchführungsrichtlinie 2004/…/EG der Kommission zu Artikel 6 Abs. 10, fünfter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie ist die Regelung zur Meldepflicht von „directors’ dealings“ anzupassen.

Zu Absatz 1

Meldepflichtig sind nach Artikel 6 Abs. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie Personen mit Führungsaufgaben sowie diesen nahe stehende juristische und natürliche Personen. Artikel 1 Abs. 2 und 3 des Richtlinienvorschlags der Kommission für die Durchführungsrichtlinie (2004/…/EG) zu Artikel 6 Abs. 10, fünfter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie definieren nahe stehende Personen als Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigte Kinder und andere Verwandte der meldepflichtigen Leitungspersonen, die mit dem Verpflichteten seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben, sowie juristische Personen, Gesellschaften und sonstige Gemeinschaften, bei denen die vorgenannten Personen Führungsaufgaben wahrnehmen, die von diesen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen. Die Bestimmung der meldepflichtigen Finanzinstrumente wurde in Umsetzung der Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 9 Satz 1 und 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie entsprechend angepasst. Satz 4 setzt Artikel 9 Satz 1 Marktmissbrauchsrichtlinie um. Entsprechend Artikel 6 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie (2004/…/EG) zu Artikel 6 Abs. 10, fünfter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie entfällt die Meldepflicht nach Satz 6, solange die Gesamtsumme der Eigengeschäfte einen Betrag von fünftausend Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift definiert die in Absatz 1 genannten Personen mit Führungsaufgaben, wie er in Artikel 1 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags der Kommission für die Durchführungsrichtlinie (2004/…/EG) zu Artikel 6 Abs. 10, fünfter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie festgelegt ist. Neben den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Mitgliedern des Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsrats des Emittenten sind hiernach auch andere Personen erfasst, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen ermächtigt sind. Eine solche Position ist dann gegeben, wenn die jeweiligen Personen ermächtigt sind, unternehmerische Entscheidungen zu treffen, die auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens Einfluss nehmen können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift definiert die Personen, die nach Absatz 1 Satz 2 zu den Personen mit Führungsaufgaben in enger Beziehung stehen, wie es in Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags der Kommission für die Durchführungsrichtlinie (2004/…/EG) zu Artikel 6 Abs. 10, fünfter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie vorgegeben ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem bisherigen Absatz 3 und schreibt vor, dass der Emittent unverzüglich eine Mitteilung nach Absatz 1 zu veröffentlichen hat. Mindestinhalt, Art, Umfang und Form der der Mitteilung sind künftig in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 geregelt, um flexibel auf entsprechende europarechtliche Entwicklungen reagieren zu können.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 6 Abs. 10, fünfter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie mit einer Rechtsverordnung umzusetzen.

Zu § 15b

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie sowie Artikel 5 des Richtlinienvorschlags der Kommission für die Durchführungsrichtlinie (2004/…/EG) zu Artikel 6 Abs. 10, fünfter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Durch die Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen soll die Überwachung von Insidergeschäften erleichtert werden, indem in konkreten Fällen der Kreis der Insider durch die Bundesanstalt schneller ermittelt werden kann. In die Liste aufzunehmen sind die Primärinsider nach § 38 Abs. 1, also zumindest solche Personen, die i. S. des § 38 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend der ihnen zugewiesenen professionellen Aufgabe bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben. Die Verzeichnisse sind ständig auf dem aktuellsten Stand zu halten und der Bundesanstalt auf verlangen zu übermitteln. Satz 3 enthält in Umsetzung von Artikel 5 Ziffer 5 der Durchführungsrichtlinie (2004/…/EG) zu Artikel 6 Abs. 10, fünfter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie die Pflicht des Emittenten, die in der Liste aufgenommenen Personen über ihre Pflichten im Umgang mit Insiderinformationen und die Rechtsfolgen bei Verstößen zu belehren. Entsprechend Artikel 12 Abs. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie enthält die Vorschrift eine Ausnahmebestimmung für den Abschlussprüfer nach § 323 HGB. Das Recht der Bundesanstalt, nach Absatz 1 Satz 2 die Vorlage der Liste zu verlangen, lässt die allgemeinen Auskunftsbefugnisse des § 4 unberührt.

Zu Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, in einer Rechtsverordnung von der Europäischen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erlassene Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 6 Abs. 10, vierter Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie zu den Modalitäten, nach denen Emittenten oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Personen das Verzeichnis gemäß Absatz 1 der für sie tätigen Personen mit Zugang zu Insiderinformationen zu erstellen und zu aktualisieren haben, umzusetzen. Durch die Subdelegation auf die Bundesanstalt besteht zudem die Möglichkeit, schneller auf entsprechende Entwicklungen reagieren und entsprechende Anpassungen an die europäischen Standards vornehmen zu können.

Zu § 16

Die Regelungen des bisherigen § 16 werden weitgehend durch den neuen § 4 ersetzt. Die Vorschrift enthält daher nur noch die Aufzeichnungspflichten, die bisher in Absatz 2 Satz 5 und Absatz 9 geregelt waren.

Zu § 16a

Die Vorschrift enthält lediglich Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4.

Zu § 17

Die Vorschrift fällt weg, da die entsprechenden Regelungen nun in § 4 Abs. 10 enthalten sind.

Zu § 18

Die Regelung des § 18 a. F. ist jetzt in § 4 Abs. 5 enthalten, die Vorschrift fällt daher weg.

Zu § 19

Die Regelung des § 19 a. F. ist jetzt in § 7 enthalten, die Vorschrift fällt daher weg.

Zu § 20

Die Vorschrift entfällt, da die entsprechenden Regelungen in § 1 Abs. 3 aufgenommen worden sind.

Zu § 20a

Die Regelung des Verbots der Marktmanipulation ist den Vorgaben der Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie anzupassen.

Zu Absatz 1

Satz 1 Nr. 1 setzt Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Der Begriff der unrichtigen Angaben wird durch „irreführende“ Angaben ergänzt und beinhaltet damit auch Angaben, welche zwar inhaltlich richtig sind, jedoch aufgrund ihrer Darstellung beim Empfänger der Information eine falsche Vorstellung über den geschilderten Sachverhalt nahe legen. Der in Artikel 1 Nr. 2c der Marktmissbrauchsrichtlinie enthaltenen Regelung zu Journalisten wird in der praktischen Anwendung dieser Vorschrift durch eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen der Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben und der Überprüfung von Quellen und dem Grundrecht der Pressefreiheit Rechnung zu tragen sein. Der Begriff des Vermögenswertes wird entsprechend der Terminologie der Marktmissbrauchsrichtlinie in den Begriff des Finanzinstruments geändert. Satz 1 Nr. 2 wurde zur Umsetzung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Marktmissbrauchsrichtlinie neu eingefügt. Nummer 3 setzt in Verbindung mit § 3 der Rechtsverordnung nach § 20a Abs. 2 Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Das bisherige Absichtsmerkmal („um … einzuwirken“) wird in das Tatbestandsmerkmal der objektiven Preiseinwirkungseignung geändert. In der Praxis führte das bisherige Absichtserfordernis regelmäßig zu erheblichen Beweisproblemen. Darüber hinaus steht diese Änderung auch im Einklang mit Artikel 1 Nr. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie, der ein Absichtselement nicht voraussetzt.

Zu Absatz 2

Neu eingeführt wurde die Ausnahme vom Verbot des § 20a Abs. 1 Nr. 2, wenn der Handelnde legitime Gründe für sein Handeln hatte und die Bundesanstalt die entsprechende Marktpraxis, wie von Artikel 1 Nr. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie vorgesehen, als zulässig anerkennt. Eine Anerkennung durch die Bundesanstalt kann auch ex post erfolgen. Allerdings trägt der Marktteilnehmer dann das Risiko, dass er den Tatbestand des § 20a Abs. 1 Nr. 2 verwirklicht. Entsprechend der Formulierung in Artikel 1 Nr. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie können nur solche Gepflogenheiten anerkannt werden, die auf dem jeweiligen Markt nach vernünftigem Ermessen von einem Marktteilnehmer erwartet werden können. Der durch Artikel 1 Nr. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie als Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand vorgesehene subjektive Element der legitimen Gründe ist in diesem Zusammenhang lediglich dann zu verneinen, wenn festgestellt werden kann, dass der Handelnde in betrügerischer oder manipulativer Absicht gehandelt hat.

Zu Absatz 3

Satz 1 setzt Artikel 8 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und verweist auf die EU-Verordnung (EG) Nr. 2273/2003. Satz 4 erstreckt die Regelungskraft der EU-Verordnung auf den Freiverkehr.

Zu Absatz 4

Ausländische Zahlungsmittel und Waren bleiben durch diese Vorschrift entsprechend der bisherigen Regelung in § 20a Abs. 1 Satz 2 mögliche Objekte einer Marktmanipulation.

Zu Absatz 5

Die Verordnungsermächtigung entspricht in den Nummern 1, 3 und 4 der bisherigen Fassung. Mit den Nummern 2 und 5 wird entsprechend Artikel 1 Nr. 2 und 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung anhand der Erfahrungen in der Praxis und europarechtlicher Entwicklungen die Begriffe der falschen und irreführenden Signale bei der Beurteilung des Vorliegens einer Marktmanipulation und die bei der Einschätzung von Marktpraktiken zu berücksichtigenden Faktoren flexibel anpassen zu können.

Zu § 20b

Diese Vorschrift wird durch die Generalbefugnisnorm des § 4 ersetzt und entfällt daher.

Zu § 29

Die Befugnis im bisherigen Absatz 1 ist jetzt in der Generalbefugnisnorm des § 4 Abs. 3 enthalten, Absatz 1 kann daher entfallen. Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 wird beibehalten, die Veröffentlichung wird in Zukunft im elektronischen Bundesanzeiger und nicht mehr in der Druckversion erfolgen. Aufgrund des betroffenen Adressatenkreises aus § 21, der sich aus den mitteilungspflichtigen Aktionären zusammensetzt, ist davon auszugehen, dass das Publikationsorgan den Betroffenen zugänglich ist. Diese betroffenen Kreise haben zwar nicht zwingend eine gewerbliche Struktur, jedoch ist bei Großaktionären börsennotierter Aktiengesellschaften von einer zeitgemäßen technischen Ausstattung sowie davon auszugehen, dass diese mit dem Medium Internet vertraut sind. Nachdem sich der Firmensitz oder Wohnsitz dieser Personen des Öfteren auch im Ausland befindet, ist der weltweit abrufbare elektronische Bundesanzeiger als Veröffentlichungsmedium hier besonders geeignet. Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 ist in § 4 Abs. 6 enthalten. Absatz 3 kann daher entfallen.

Zu § 30

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen ist jetzt in der Generalbefugnisnorm des § 7 enthalten und fällt daher weg.

Zu § 32

In dieser Vorschrift werden lediglich Anpassungen an die neuen Begriffe „Finanzinstrumente“ und „Finanzanalysen“ vorgenommen.

Zu § 34b

Die §§ 34b und 34c dienen der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie und den Bestimmungen der Richtlinie 2003/125/EG der Kommission zur Durchführung der Marktmissbrauchsrichtlinie in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten. Die bisherige nationale Regelung des § 34b über Finanzanalysen ist gemäß den Vorgaben der Richtlinien anzupassen. Soweit in § 34b Abs. 6 über den Regelungsgehalt der Marktmissbrauchsrichtlinie hinaus auch solche Empfehlungen erfasst werden, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, sondern nur zur Weitergabe an bestimmte Dritte, handelt es sich um Verhaltenspflichten gegenüber Kunden, wie sie bisher in § 34b geregelt waren.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 setzen Artikel 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Die Sätze 1 und 2 definieren den Anwendungsbereich dieser Regelung, der sich jetzt auch auf natürliche und juristische Personen erstreckt, die Finanzanalysen bei der Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erstellen, anderen zugänglich machen oder öffentlich verbreiten. Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Artikels 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie in Satz 1 eine Legaldefinition des Begriffs der Finanzanalyse gegeben. In Erweiterung zu der bisherigen Fassung des § 34b fallen darunter auch Analysen von anderen Finanzinstrumenten als Wertpapieren. Der Begriff der Empfehlung umfasst auch Anregungen zu Anlagestrategien. Zur „Erstellung“ gehört sowohl die Erarbeitung oder wesentliche Veränderung einer Analyse als auch deren Darbietung, d. h. das „Aussehen“ des Produkts dieser Tätigkeit. Entsprechend Artikel 6 Abs. 5 schreibt Satz 2 vor, dass die Erstellung und Darbietung von Finanzanalysen sachgerechter Weise zu erfolgen hat. Der Begriff der sachgerechten Erstellung wird in einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 in Umsetzung der Durchführungsrichtlinie EG/125/2003 zur Marktmissbrauchsrichtlinie näher bestimmt. In Erweiterung des bisherigen § 34b Abs. 1 Satz 2 und in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 7 der Richtlinie 2003/125/EG der Kommission zur Durchführung der Marktmissbrauchsrichtlinie schreibt Satz 3 vor, dass im Hinblick auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten, solche Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, offen gelegt werden müssen. Die endgültige Bewertung, ob aufgrund der mitgeteilten Tatsachen ein Interessenkonflikt vorliegt, bleibt der Bundesanstalt vorbehalten, da es in der Vergangenheit teilweise Ungenauigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den einem möglichen Konflikt zugrunde liegenden Tatsachen und dem Interessenkonflikt selbst gegeben hat.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift setzt Artikel 8 Abs. 4 der Durchführungsrichtlinie 2003/125/EG um und regelt den in den Medien praktisch häufig gegebenen Fall der Weitergabe einer Zusammenfassung einer Finanzanalyse, die von einem Dritten erstellt wurde. Eine solche Weitergabe ist nur zulässig, wenn durch die Zusammenfassung die Finanzanalyse klar und nicht irreführend wiedergegeben wird und auf die Ausgangsdokumentation und die Fundstelle der gegebenenfalls vorgenommenen Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 2 durch den Ersteller der Finanzanalyse verwiesen wird. Korrespondierend zu dieser Regelung wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 39 Abs. 1 Nr. 8 geschaffen.

Zu Absatz 3

Satz 1 setzt in Bezug auf § 34b Artikel 9 Satz 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Norm hinsichtlich der Finanzinstrumente, auf die sich Analysen oder Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 1 beziehen können. Über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinausgehend werden in Satz 2 auch Finanzinstrumente, die in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder bei denen dies beantragt oder öffentlich angekündigt ist, von der Definition erfasst, da in diesem Segment erfahrungsgemäß durch Finanzanalysen große Wirkungen auf den Markt erzielt werden können und daher ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Anleger besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt die Ausnahmebestimmungen der Durchführungsrichtlinie 2003/125/EG für Journalisten um. Journalisten, die eigene Finanzanalysen erstellen, werden von dem

Anwendungsbereich des Abschnitts ausgenommen, soweit diese einer vergleichbaren wirksamen Selbstkontrolle, etwa durch interne Verhaltensrichtlinien von Medienunternehmen, unterliegen. Mit dieser Ausnahmebestimmung wird auch das Schutzgut der Pressefreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes berücksichtigt, das an Eingriffe strenge Anforderungen stellt. Allerdings muss sichergestellt sein, dass solche interne Verhaltensregeln auch mit den gesetzlichen Regelungen der Vorschriften des § 34b Abs. 1, 2 und 5 sowie § 34c vergleichbar sind, was zur Voraussetzung hat, dass auch Mechanismen zur wirksamen Durchsetzung vorhanden sein müssen. Als Journalist im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person anzusehen, deren berufliche Tätigkeit unter den Schutz des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes fällt. Missbräuche der Ausnahmebestimmung können zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist durch das Erfordernis einer wirksamen beruflichen Selbstkontrolle gewährleistet, dass in erster Linie professionelle und in feste berufliche Strukturen eingebundene Personen unter die Ausnahmebestimmung fallen. Zugleich wird hierdurch der nach den Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie geringstmögliche Eingriff in die Pressefreiheit der Betroffenen vorgenommen. Im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtsbefugnis nach § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bundesanstalt bei den betreffenden Institutionen die Vereinbarkeit der Selbstregulierungsmechanismen mit den europarechtlich vorgegebenen Grundsätzen des § 34b sowie des § 34c überprüfen und gegenüber diesen Institutionen die Feststellung treffen, dass die bestehende Selbstkontrolle den gesetzlichen Maßstäben derzeit nicht genügt.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift ersetzt den bisher in § 34b Abs. 2 enthaltenen Verweis auf die Organisationspflichten nach § 33. Hierdurch wird es ermöglicht, in der Rechtsverordnung nach Absatz 7 nähere Bestimmungen zu Organisationspflichten zu treffen, die je nach Adressatenkreis variieren.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält den Regelungsgehalt des § 15 Abs. 1 a. F. im Verhältnis von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu ihren Kunden und bestimmt, dass Empfehlungen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments, die lediglich bilateral im Kundenverhältnis abgegeben werden, ebenfalls den Sorgfaltsmaßstäben der Absätze 1 und 5 genügen müssen und entsprechende Offenlegungs- und Organisationspflichten auslösen.

Zu Absatz 7

§ 35 ist entsprechend anzuwenden, da die dort geregelten Befugnisse wie das Recht zur Durchführung von Sonderprüfungen für die Überwachung von Finanzanalysten nach Maßgabe von Artikel 12 i. V. m. Artikel 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie erforderlich sind und unabhängig von deren Eigenschaft als Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestehen sollten. Die §§ 35 und 36 bleiben als Spezialnormen neben den allgemeinen Befugnissen des § 4 bestehen. Es ist sachgerecht, die Pflicht zur Regelprüfung nach § 36 weiterhin auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu erstrecken, die Finanzanalysen erstellen, zugänglich machen oder öffentlich verbreiten. Bei den sonstigen Personen, die nicht Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind, soll die Prüfungspflicht nach § 36 allerdings keine Anwendung finden. Derartige Anforderungen werden von Artikel 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie zum einen nicht vorgegeben zum anderen wäre sie im Gegensatz zu den Anforderungen für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die bereits aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen einer regelmäßigen Prüfung unterliegen, unverhältnismäßig.

Zu Absatz 8

Mit dieser Vorschrift wird zur Umsetzung von Artikel 6 Abs. 10, sechster Spiegelstrich der Marktmissbrauchsrichtlinie die Möglichkeit geschaffen, in einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die sachgerechte Erstellung und Darbietung von Finanzanalysen, über die Offenlegung von Tatsachen, die Interessenkonflikte begründen können, und über die angemessene Organisation nach Absatz 5 zu erlassen. Dadurch kann schnell und flexibel auf die noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zur Marktmissbrauchsrichtlinie und deren mögliche spätere Änderungen reagiert werden. Durch die Ausgestaltung im Verordnungsweg und die Möglichkeit einer Subdelegation auf die Bundesanstalt besteht zudem die Möglichkeit, schneller und praxisnah auf entsprechende Entwicklungen reagieren zu können.

Zu § 34c

Die Vorschrift schafft über eine Anzeigepflicht die Voraussetzung, dass der Bundesanstalt die nach diesen Vorschriften zu überwachenden natürlichen und juristischen Personen bekannt werden. Hierdurch wird entsprechend Artikel 14 Abs. 1 i. V. m. Artikel 6 Abs. 5 der Marktmissbrauchsrichtlinie der Bundesanstalt eine wirksame Überwachung derjenigen Unternehmen, die Analysen erstellen, ermöglicht. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind aufgrund ihrer bereits bestehenden Regulierung durch die Bundesanstalt von der Verpflichtung ausgenommen. Mit der Anzeige sind auch strukturelle, nicht auf einzelne Finanzinstrumente bezogene Interessenkonflikte anzugeben, beispielsweise aufgrund von Verflechtungen mit anderen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten. Sofern sich die in der Anzeige gemachten Angaben ändern, ist innerhalb von vier Wochen eine entsprechende Aktualisierungsanzeige zu machen.

Zu § 35

Die Befugnisse zum Auskunftsverlangen, zur Vorlage von Unterlagen und zum Betreten sind in der Generalnorm des § 4 enthalten, so dass nur noch die Befugnis zur anlassunabhängigen Prüfung in Absatz 1 und die Spezialvorschrift zu Befugnissen gegenüber ausländischen Unternehmen in Absatz 2 in dieser Vorschrift enthalten sind. Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 5 und 6. Die Absätze 4 wurde aufgrund der Einführung des elektronischen Bundesanzeigers angepasst. Bei den hier betroffenen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welche nach § 2 Abs. 4 eine gewerbliche Struktur aufweisen müssen, ist vorauszusetzen, dass sie die technischen Voraussetzungen für einen Zugriff auf den elektronischen Bundesanzeiger erfüllen können.

Zu § 36

Diese Vorschrift wird in Absatz 5 aufgrund der Einführung des Begriffs der Finanzinstrumente geändert.

Zu § 36c

Die Regelungen der bisherigen Absätze 1 bis 4 finden sich nun in der Generalbefugnisnorm des § 7. Die spezielle Befugnis des bisherigen Absatzes 5 zu selbständigen Ermittlungen ausländischer Stellen im Inland ist jedoch in § 7 nicht enthalten und wird daher gesondert geregelt.

Zu § 37

In Absatz 2 wurde analog zu den Regelungen über die Organisationspflichten des § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2, §§ 34 und 34a auch hinsichtlich der Organisationspflichten hinsichtlich der Finanzanalyse eine Ausnahme für Zweigniederlassungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU geschaffen.

Zu den §§ 37b und 37c

Diese Vorschriften werden als Folge der Änderungen in § 15 angepasst.

Zu den §§ 37i bis 37m

Die Änderungen sind rein begriffliche Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Begriffs „Finanzinstrumente“ in § 2 Abs. 2b und der Einführung des elektronischen Bundesanzeigers.

Zu § 38

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 14, 20a und 34b sowie aufgrund einer bewehrungstechnischen Anpassung der Vorschriften.

Zu Absatz 1

Der Verstoß gegen das Verbot, Insiderpapiere unter Verwendung einer Insiderinformation zu erwerben oder zu veräußern, ist – wie auch nach der derzeit geltenden Regelung – unterschiedslos für jede Person strafbar. Im Übrigen wird in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie zwischen Primär- und Sekundärinsidern differenziert. Primärinsider ist, wer eines oder mehrere der persönlichen Merkmale von Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllt. Die Buchstaben a bis c entsprechen den auch derzeit geltenden persönlichen Merkmalen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Mit Buchstabe d wird Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt. Hiernach ist auch derjenige Primärinsider, wer im Zuge der Begehung oder der Vorbereitung einer Straftat eine Insiderinformation erlangt hat. In Betracht kommen hierbei insbesondere Eigentumsdelikte nach den §§ 242 ff. StGB oder auch Datenschutzdelikte nach den §§ 201 ff. StGB. Sekundärinsider ist, wer auf sonstige Weise eine Insiderinformation erlangt hat. Das sachbezogene Merkmal des „Verfügens“ über eine Insiderinformation ist notwendige Voraussetzung für die Qualifikation einer Person als Insider.

Die Strafrechtsnorm verbietet die Weitergabe von Insiderinformationen und das Verleiten, Insiderpapiere zu erwerben oder zu veräußern nur, wenn sie durch Insider begangen werden, die aufgrund ihres Berufes oder ihrer Funktion oder aufgrund ihrer kriminellen Aktivität über eine Insiderinformation verfügen (so genannte Primärinsider). Die Weitergabe und das Verleiten durch Sekundärinsider, bei denen keines der in Buchstabe a bis d aufgeführten Merkmale vorliegt, und die die Insiderinformation auf sonstige Weise erlangt haben, wird wegen des geringeren Unrechtsgehalts gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Absatz 2

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass der neu eingeführte Tatbestand des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt wurde.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift beruht auf Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 und auf Artikel 14 der Marktmissbrauchsrichtlinie, wonach auch der Versuch eines Insiderhandels zu verbieten und zu sanktionieren ist. Nachdem die Vollendung der Tat nach geltendem Recht eine Straftat darstellt, ist die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für die betreffenden Delikte sachgerecht, da der versuchte Insiderhandel ebenso wie der erfolgreich abgeschlossene Handel geeignet ist, das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu erschüttern und damit die Funktionsfähigkeit der Börsen und Märkte zu gefährden.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift setzt Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Die Verwirklichung des Tatbestandes setzt voraus, dass der Insider leichtfertig nicht erkennt, dass es sich bei der ihm bekannten Information um eine Insiderinformation im Sinne des § 13 handelt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 und wird um das Verbot des versuchten Insiderhandels ergänzt. Aufgrund der Änderungen des § 39 Abs. 1 werden die Verweise angepasst.

Zu § 39

§ 39 setzt Artikel 14 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie um, indem Verwaltungssanktionen für die jeweiligen Verstöße vorgesehen werden.

Zu Absatz 1

Neu in die Bußgeldregelung aufgenommen sind Verstöße gegen Bestimmungen zur Weitergabe von Zusammenfassungen über Finanzanalysen aus § 34b Abs. 2. Nummer 1 ist auf den neuen Verbotstatbestand in § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 abgestimmt. Die Nummer 4 wird als Folgeänderung zu der Neufassung des § 34b angepasst. Korrespondierend mit der Neuregelung des § 34b Abs. 2 wird eine neue Nummer 5 eingeführt.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Einfügung der Nummern 3 und 4 beruht auf Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie. Der Verstoß gegen die Verbote des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 durch Insider, die nicht aufgrund ihres Berufes oder ihrer Funktion oder aufgrund ihrer kriminellen Aktivität eine Insiderinformation erlangt haben, werden gemäß den Vorgaben von Artikel 14 Abs. 1 der Marktmissbrauchsrichtlinie als Ordnungswidrigkeit eingestuft, nachdem der Unrechtsgehalt in objektiver Hinsicht im Vergleich zu den Straftatbeständen des § 38 geringer einzustufen ist. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen und Ergänzungen aufgrund der Änderungen der §§ 4, 15, 15a, 15b, 16, 29 und 30 sowie der Einführung des § 34c. Nach den Vorgaben der Marktmissbrauchsrichtlinie werden leichtfertig begangene Verstöße gegen das Verbot von Insidergeschäften in den Nummern 3 und 4 und gegen das Verbot der Marktmanipulation in Nummer 11 als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird um die neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 39 Abs. 1 und 2 ergänzt. Verstöße gegen § 20a Abs. 1 Satz 1 können mit einem Bußgeld von bis zu einer Million Euro, Verstöße gegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit einem Bußgeld von bis zu zweihunderttausend Euro und Verstöße gegen § 34b Abs. 2 mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wobei dieser Rahmen sich an den schon bestehenden Sanktionsmöglichkeiten orientiert. Die Weitergabe von Insiderinformationen und das Verleiten eines anderen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Insiderpapieren durch einen Insider, der auf sonstige Weise die Insiderinformation erlangt hat, können ebenso wie das leichtfertig begangene Insidergeschäft und die leichtfertig begangene Marktmanipulation für das Vertrauen der Anleger in die Integrität und Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes nachhaltig negative Folgen haben. Aus Präventionsgründen ist daher in diesen Fällen ein hoher Bußgeldrahmen angemessen.

Zu § 40a

Mit den in dieser Vorschrift geregelten Kompetenzen der Bundesanstalt in Strafverfahren werden entsprechend den Regelungen der Abgabenordnung (AO) die Vorgaben des Artikels 12 Abs. 2 der Marktmissbrauchsrichtlinie umgesetzt, die als Mindestkompetenzen der Bundesanstalt als der zuständigen Behörde in das nationale Recht aufgenommen werden müssen.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 hat die zuständige Staatsanwaltschaft die Bundesanstalt über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu informieren. Nach § 4 Abs. 5 Satz 3 bewirkt diese Information, dass die Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt in der betreffenden Sache nicht mehr bestehen, sondern allein bei der Staatsanwaltschaft liegen. Die Sätze 2 bis 5 schaffen der Bundesanstalt in Anlehnung an § 402 Abs. 1 und § 403 Abs. 1 und 2 der AO Beteiligungsrechte im Ermittlungsverfahren und setzt damit Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d der Marktmissbrauchsrichtlinie um. Die Sätze 6 und 7 sind an § 403 Abs. 3 und 4 AO angelehnt.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift schafft in Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d der Marktmissbrauchsrichtlinie informelle Beteiligungsrechte der Bundesanstalt im Hauptverfahren und ist an § 407 Abs. 1 AO angelehnt.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift ermöglicht es der Bundesanstalt, in Fällen des § 38 Akteneinsicht zu beantragen sowie sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände zu besichtigen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen 1 und 2.

Zu § 40b

§ 40b setzt Artikel 14 Abs. 4 der Marktmissbrauchsrichtlinie um und ermöglicht die Bekanntmachung von Maßnahmen, die die Bundesanstalt bei Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen hat. Aufgrund der in der Regelung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe hat die Bundesanstalt hier eine Güterabwägung insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht natürlicher Personen auf informelle Selbstbestimmung vorzunehmen. Die öffentliche Bekanntmachung kann auch mithilfe eines Links zu einer anderen Internet-Adresse geschehen, unter welcher etwa ein Gericht seine Entscheidung veröffentlicht hat.

Zu den §§ 41 bis 43

Die Vorschriften bleiben unverändert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verkaufsprospektgesetzes)

Zu Nummer 1 (Einfügung des neuen Abschnitts IIIa)

Vorbemerkung

Durch Einfügung eines neuen Abschnitts IIIa und die Änderung der bestehenden Vorschriften wird die für börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere bereits bestehende Prospektpflicht erweitert auf die in § 8f Abs. 1 genannten Vermögensanlagen. Eine für die Anbieter mit nicht unerheblichem Aufwand verbundene Prospektpflicht muss einen klar abgegrenzten Anwendungsbereich haben und ist nur dort angezeigt, wo den Anlegern die für eine sinnvolle Anlageentscheidung notwendigen Informationen fehlen und sie sich diese nicht mit zumutbaren Mitteln verschaffen können. Im Rahmen dieser Abwägung zwischen notwendigem Anlegerschutz und zu vermeidender Überregulierung ist die Prospektpflicht im Interesse der notwendigen Bestimmtheit der Vorschrift nicht auf sämtliche nicht in Wertpapieren verbriefte Vermögensanlagen ausgedehnt, sondern auf die in Absatz 1 genannten beschränkt worden. Die neue Prospektpflicht schließt eine bislang bestehende spezialgesetzliche Regelungslücke im Wesentlichen für Unternehmensbeteiligungen und Anteile an Treuhandvermögen, die den Schwerpunkt des Marktes für nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen bilden, und für die sich in der Ver-

gangenheit anhand von erlittenen Schäden bis hin zu Totalverlusten ein besonderer Regelungsbedarf gezeigt hat.

Zu § 8f (Anwendungsbereich)

§ 8f regelt den Anwendungsbereich des neuen Abschnitts IIIa. Absatz 1 legt fest, für welche Produkte die Prospektpflicht eingeführt wird. Ausnahmen von der Prospektpflicht ergeben sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 1

Verpflichtet zur Veröffentlichung des Verkaufsprospekts ist der Anbieter. Der Begriff des Verkaufsprospekts entspricht dem in § 1. Anbieter ist derjenige, der für das öffentliche Angebot der Vermögensanlage verantwortlich ist, den Anlegern gegenüber nach außen erkennbar als Anbieter auftritt. Der Anbieter kann identisch sein mit dem Emittenten der Vermögensanlage. Emittent der Vermögensanlage nach § 8f ist, in Erweiterung des wertpapierrechtlichen Emittentenbegriffs im Sinne der Prospektrichtlinie, derjenige, der die Vermögensanlage erstmalig auf den Markt bringt und für seine Rechnung unmittelbar oder durch Dritte öffentlich zum Erwerb anbietet.

Zu den Unternehmensanteilen im Sinne des Satzes 1 gehören Unternehmensbeteiligungen an Personenhandelsgesellschaften, GmbH-Anteile, Anteile an BGB-Gesellschaften, Genossenschaftsanteile sowie stille Beteiligungen an den genannten Gesellschaften oder an bestimmten Vermögensmassen solcher Gesellschaften und auch Beteiligungen an ausländischen Unternehmen anderer Rechtsformen. Nicht erfasst werden partiarische Darlehen. Das Treuhandvermögen, das ein Treuhänder im eigenen Namen für die Rechnung der Anleger verwaltet, kann entweder aus bestimmten Vermögenswerten bestehen, zu deren direktem Erwerb die Mittel der Anleger bestimmt sind oder aus Rechten, z. B. Gesellschaftsanteilen, kraft derer sich der Treuhänder für die Rechnung der Anleger eine Beteiligung am Ergebnis eines anderen Unternehmens verschafft. Das Merkmal der Öffentlichkeit und des Inlandsbezuges entspricht der Regelung in § 1 des Gesetzes und trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Bedürfnis nach einer gesetzlich festgeschriebenen Prospektpflicht erst entsteht, sobald sich ein Anbieter zielgerichtet an den Kapitalmarkt wendet, in dem der Vertrieb der Anteile stattfindet. Öffentlich ist dabei jedes Anbieten oder jede Werbung, die sich über ein beliebiges Medium an einen unbestimmten Personenkreis wendet, ein Kaufangebot abzugeben. Satz 2 dehnt die Prospektpflicht aus auf nicht in den Anwendungsbereich des Satzes 1 fallende Namensschuldverschreibungen, vorbehaltlich der Ausnahmevorschrift des Absatzes 2 Nr. 7.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt in den Nummern 1 und 2 bestimmte Vermögensanlagen von der Prospektpflicht aus. In den Nummern 3 bis 8 werden wie bei dem Wertpapier-Verkaufsprospekt alle Vermögensanlagen ausgenommen, die unter bestimmten Voraussetzungen oder von bestimmten Emittenten angeboten werden (Nummer 7). Darüber hinaus kann die nach § 8g Abs. 2 zu erlassende Rechtsverordnung gemäß § 8g Abs. 3 Vorschriften vorsehen, nach denen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Prospekt abgesehen werden kann. Durch dieses Bündel von Ausnahmevorschriften und Befeiungsmöglichkeiten ist sichergestellt, dass der Markt durch die Prospektpflicht nicht überreguliert und in begründeten Einzelfällen der Zugang zum Markt durch die Prospektpflicht nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 nimmt das Angebot von Anteilen an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von der Prospektpflicht aus. Die Genossenschaften werden von den entsprechenden Prüfungsverbänden, die einer Qualitätskontrolle unterliegen und darüber hinaus unter staatlicher Aufsicht stehen, umfassend geprüft. Damit wird dem Anlegerschutz ausreichend Rechnung getragen, so dass es einer zusätzlichen Prospektpflicht nicht bedarf.

Zu Nummer 2

Neben den aufsichtsrechtlichen Regelungen existieren für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds auf der Grundlage der Richtlinien 92/49/EWG (3. Richtlinie Schadenversicherung), 2002/83/EG (4. Richtlinie Lebensversicherung) und 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bereits besondere Informationspflichten gegenüber Dritten.

Zu den Nummern 3 bis 8

Die Nummer 3 legt Bagatellgrenzen fest, bei denen trotz der Öffentlichkeit des Angebots ein besonderes Schutzbedürfnis nicht gegeben erscheint bzw. aufgrund der Größe der Anlage unterstellt werden kann, dass die Erwerber selbst in der Lage sind, sich entsprechend zu informieren und eine qualifizierte Anlageentscheidung zu treffen. Die Grenzwerte der Nummer 3 entsprechen, mit Ausnahme der Beschränkung auf 20 Anteile, denen der noch umzusetzenden EU-Prospektrichtlinie betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (Richtlinie 2003/71/EG). Die Ausnahmevorschriften der Nummern 4 bis 8 entsprechen denen in §§ 2, 3 und 4. Aufgrund der besonderen Angebotssituation oder, weil die entsprechenden Informationen zum Schutz der Anleger bereits anderweitig vorliegen (Nummer 5), erscheint eine zusätzliche Information durch eine gesetzliche Prospektpflicht nicht geboten. Gemäß der Nummer 7 sind Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1, ausgegeben von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 2, wenn sie dauerhaft oder wiederholt ausgegeben werden, von der Prospektpflicht ausgenommen. Dies gilt auch für Namensschuldverschreibungen, für diese ist auf die Einschränkung des § 3 Nr. 2, einer dauernden oder wiederholten Emission, im Interesse der für diesen Anlagemarkt in Betracht kommenden kleineren Institute, die weniger als einmal in zwölf Kalendermonaten vor dem Angebot Namensschuldverschreibungen begeben, verzichtet worden.

Zu § 8g (Prospektinhalt)

Zu den Absätzen 1 und 2

In Absatz 1 Satz 1 wird das Ziel des Prospekts definiert, nämlich dem Erwerber alle die notwendigen tatsächlichen

und rechtlichen Angaben zur Verfügung zu stellen, damit er in der Lage ist sowohl den Emittenten als auch die Vermögensanlage zutreffend einzuschätzen, um entsprechend informiert seine Anlageentscheidung sinnvoll treffen zu können. Einzelheiten zu den in den Prospekt aufzunehmenden Angaben werden nicht im Gesetz festgelegt, sondern durch eine Rechtsverordnung, zu deren Erlass die Bundesregierung in Absatz 2 ermächtigt wird. In Absatz 2 Nr. 1 bis 5 werden lediglich die Eckpunkte des Verkaufsprospektes mit den hierzu wesentlichen Angaben, die auf jeden Fall im Prospekt enthalten sein müssen, festgelegt. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass, wenn es sich bei der Anlage um einen Anteil an einem Treuhandvermögen handelt, der seinerseits aus einem Anteil an einer Gesellschaft besteht, der Prospekt auch zu dieser Gesellschaft die nach Satz 1 notwendigen Angaben enthalten muss. Die Regelung des Satzes 3 dient der Klarstellung und der Vermeidung einer missbräuchlichen Ausnutzung der Werbewirksamkeit eines Prospekts. Der Erwerber muss im Prospekt ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung der Bundesanstalt im Rahmen des § 8i ist. Die Prüfung der Bundesanstalt beschränkt sich vielmehr darauf, ob die im Prospekt gemachten Angaben den Vorgaben nach § 8g entsprechen.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 räumt dem Verordnungsgeber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit ein, unter den in den Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt abzusehen.

Zu § 8h (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts)

In Ergänzung zu § 8g Abs. 2 Nr. 4 legt § 8h fest, welchen Anforderungen ein in den Verkaufsprospekt aufzunehmender Jahresabschluss beziehungsweise Lagebericht entsprechen muss: Ein Emittent, der nicht nach anderen Vorschriften verpflichtet ist, seinen Jahresabschluss prüfen zu lassen und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen, hat die Wahl entweder seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und prüfen zu lassen und einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen oder einen Hinweis entsprechend Absatz 2 in den Prospekt aufzunehmen. Dies gilt unabhängig von seiner Rechtsform, also auch, wenn es sich um Einzelhandelskaufleute, Personenhandelsgesellschaften, kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs oder um ein anderes Unternehmen in der Rechtsform des § 3 Abs. 1 des Publizitätsgesetzes handelt, das die Schwellenwerte des § 1 des Publizitätsgesetzes nicht überschreitet.

Der Mehraufwand bei der Aufstellung für Einzelhandelskaufleute und Personenhandelsgesellschaften, die nicht nach § 264a des Handelsgesetzbuchs Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind, ist vor dem Hintergrund, dass sich die Emittenten an den Kapitalmarkt wenden, und im Interesse einer möglichst umfassenden Anlegerinformation gerechtfertigt. Größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung richten sich nach § 267 des Handelsgesetzbuchs, der entsprechend anwendbar ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist für den Informationsgehalt und das Vertrauen des Anlegers in die Vermögensanlage von großer Bedeutung. Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen dem Mehraufwand für den Emittenten und dem Informationsbedürfnis des Anlegers ist auf die Einführung einer generellen Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und Erstellung eines geprüften Lageberichts für solche Emittenten, die dazu nicht nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, zugunsten eines Hinweises in dem Verkaufsprospekt verzichtet worden. Der Emittent kann abwägen zwischen dem Mehraufwand bei der Erstellung des Verkaufsprospekts und dem Risiko einer negativen Wirkung des geforderten Hinweises.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die notwendige Information des Erwerbers sicher, wenn der Emittent zwar – wie alle Kaufleute – nach § 242 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, einen Jahresabschluss aufzustellen, nicht aber zur Prüfung dieses Jahresabschlusses und zur Ausstellung und Prüfung des Lageberichts und auch nicht von der Möglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch machen will. Dann ist er allerdings nach Absatz 2 verpflichtet, im Verkaufsprospekt an herausgehobener Stelle ausdrücklich auf die fehlende Prüfung des Jahresabschlusses und die Nichterstellung des Lageberichts hinzuweisen. Damit sind die Anleger ausreichend geschützt, denn es obliegt nun ihrer Entscheidung, ob sie aufgrund dieses Hinweises von der Kaufentscheidung absehen oder nicht.

Zu § 8i (Hinterlegungsstelle, Rechte der Hinterlegungsstelle, sofortige Vollziehung)

Zu Absatz 1

Die Bundesanstalt ist Hinterlegungsstelle für die Wertpapier-Verkaufsprospekte. Ihre Zuständigkeit wird auf die prospektpflichtigen Vermögensanlagen im Sinne des § 8f erweitert. Die Zuständigkeitserweiterung ist im Interesse der Rechtsklarheit nicht durch Verweis, sondern durch die ausdrückliche Zuständigkeitsregelung in § 8i Abs. 1 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist an § 8a und Regelungen der noch umzusetzenden EU-Prospektrichtlinie betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (Richtlinie 2003/71/EG) angelehnt. In Abweichung zu der Regelung für Wertpapier-Verkaufsprospekte wird bei den Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen nach § 8f Abs. 1 nach 20 Tagen keine Gestattung fingiert. Diese Abweichung ist durch die höchst unterschiedlichen Anlageformen des hier erfassten Marktsegments gerechtfertigt. Standardisierte oder von institutionellen Anbietern erarbeitete Verkaufsprospekte wie im Wertpapierbereich dürften hier eher die Ausnahme sein.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Hinsichtlich der weiteren Rechte der Hinterlegungsstelle wird mit den Maßgaben des Absatzes 3 auf die entsprechenden Vorschriften der §§ 8, 8c und 8e verwiesen. Soweit diese Vorschriften auf den Inhalt des Verkaufsprospekts für

Wertpapiere Bezug nehmen, stellt Nummer 1 klar, dass insoweit der Inhalt des Prospekts nach § 8g maßgeblich ist. Die Nummer 2 erweitert die Auskunfts- und Vorlagepflichten auf die Überwachung und Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 und 2 sowie § 8 Satz 2 bis 5 und § 8f. Nummer 3 stellt klar, dass für die Untersagung einer Werbung gemäß § 8e die Prüfung nach Absatz 2 maßgeblich ist. Absatz 4 enthält eine dem § 8b entsprechende Ermächtigung der Bundesanstalt, ein öffentliches Angebot von Vermögensanlagen nach § 8f Abs. 1 zu untersagen. Absatz 5 stellt klar, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 8c Abs. 1 in Verbindung mit Verkaufsprospekten nach § 8f und gegen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu den Nummern 2, 3 und 4 (Änderung der §§ 9, 11 und 12)

Durch die Änderungen wird der Anwendungsbereich der Vorschriften auf Vermögensanlagen nach § 8f klargestellt.

Zu Nummer 5 (Änderung § 13 VerkProspG)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die Änderung der Überschrift ist im Zusammenhang mit der Einfügung der neuen Haftungsvorschrift des § 13a zu sehen. Durch die Ergänzung wird der Unterschied der beiden Haftungsnormen § 13 und § 13a (Haftung für fehlerhafte Prospektangaben – Haftung, wenn pflichtwidrig kein Prospekt erstellt wurde) bereits in der Überschrift klargestellt.

Zu Buchstabe b (Änderungen des Absatzes 1)

Durch die Änderung in Absatz 1 werden Vermögensanlagen im Sinne des § 8f in die Regelung des § 13 einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Anfügung einer neuen Nummer 3 nach der Nummer 2)

§ 13 regelt die Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Angaben im Verkaufsprospekt durch Verweis auf die entsprechenden Regelungen im Börsengesetz für Börsenprospekte (§§ 44 bis 47 des Börsengesetzes), die mit entsprechenden Maßgaben anzuwenden sind. Die in § 13 neu eingefügte Nummer 3 stellt zunächst klar, dass für die Haftung im Zusammenhang mit Vermögensanlagen nach § 8f die Maßgaben der Nummern 1 und 2 gelten. Darüber hinaus gelten die weiteren Maßgaben der neuen Nummer 3 Buchstabe a bis d, die Besonderheiten dieser Anlageformen Rechnung tragen. Buchstabe a stellt klar, dass für die hier in Rede stehenden Vermögensanlagen nach § 8f, die keine Wertpapiere sind, bei allen in Bezug genommenen Vorschriften an die Stelle des Wertpapiers die Vermögensanlage tritt. Da diese Vermögensanlagen keinen Ausgabepreis haben, stellen die Buchstaben b und c klar, dass an die Stelle der Haftungsbeschränkung auf den Ausgabepreis der erste Erwerbspreis tritt, und dass die Regelung, wie die Haftung zu beschränken ist, wenn kein Ausgabepreis festgesetzt wurde, keine Anwendung findet. Da die Vermögensanlagen nach § 8f nicht an der Börse gehandelt werden, tritt an die Stelle des Börsenpreises in § 45 Abs. 2 Nr. 2 der Erwerbspreis (Buchstabe d). Ansprüche aus zivilrechtlicher Prospekthaftung im weiteren Sinne gegen von § 13 in Verbindung mit § 44 Börsengesetz nicht erfasste am Vertrieb der Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 Beteiligte, z. B. Vermittler, werden nicht berührt.

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 2)

Durch die Änderungen in § 13 Abs. 2 wird die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts am Sitz der Bundesanstalt ausgedehnt auf Entscheidungen über Ansprüche wegen fehlerhaften Verkaufsprospekten über Vermögensanlagen nach § 8f. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird klargestellt, das als Sitz der Bundesanstalt Frankfurt am Main gilt. Diese Regelung entspricht der Regelung in § 1 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes. Die Bundesanstalt ist aus den ehemals selbständigen Bundesaufsichtsämtern für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel entstanden. Die Bundesanstalt hat ihren Sinn in Bonn und in Frankfurt, wobei der für den Wertpapierhandel zuständige Teil der Bundesanstalt in Frankfurt sitzt. Deshalb wird entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Wertpapier-Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt für andere Vermögensanlagen Frankfurt am Main als Sitz der Bundesanstalt festgeschrieben.

Zu Nummer 6 (Einfügung eines neuen § 13a)

Nach der bisherigen Rechtslage besteht ein Anspruch des Anlegers nur bei fehlerhaften Prospekten. Die pflichtwidrige Nichterstellung eines Verkaufsprospekts ist bußgeldbewehrt und führt zur Untersagung des öffentlichen Angebots durch die Bundesanstalt. Durch die Einführung des § 13a wird eine entsprechende Haftungsnorm geschaffen, wenn ein Wertpapier-Verkaufsprospekt oder ein Verkaufsprospekt für die Anlageformen des § 8f pflichtwidrig nicht erstellt wurde. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen und -ausschlüsse denen des Anspruchs wegen eines fehlerhaften Prospekts nachgebildet. Der Anspruch besteht nur dann, wenn das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot im Inland abgeschlossen wurde. Eine spätere Veröffentlichung lässt den Anspruch unberührt. Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere oder der Vermögensanlagen und bei Emittenten mit Sitz im Ausland, gelten gemäß Absatz 2 und 3 die gleichen Regelungen wie bei fehlerhaften Verkaufsprospekten. Auch der Ausschlusstatbestand des Absatzes 4 ist dem des § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Börsengesetzes, der über die Verweisregelung des § 13 auch für Verkaufsprospekte gilt, nachgebildet.

Der Erwerber, der beim Erwerb keine Kenntnis von der Prospektpflicht hatte, kann damit, wenn kein Verkaufsprospekt erstellt wurde, von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldnern die Rücknahme der Wertpapiere oder Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises verlangen. Diese Risikoverteilung zu Lasten des Emittenten und des Anbieters ist im Interesse eines umfassenden Anlegerschutzes, für den die Einhaltung der Prospektpflicht von entscheidender Bedeutung ist, gerechtfertigt. Die Verjährungsregelung des Absatzes 5 sowie die Regelung des Absatzes 6 entsprechen ebenfalls den Regelungen der §§ 46, 47 des Börsengesetzes. Die Zuständigkeitsregelung in Ab-

satz 7 entspricht der in § 13 Abs. 2 für fehlerhafte Verkaufsprospekte.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 1 – Gebühren)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bundesanstalt auch für die Hinterlegung des Verkaufsprospekts nach § 8f und seiner Anlagen Gebühren erhebt. Einzelheiten zu den Gebührentatbeständen und die Höhe der Gebühren werden durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmt. Die Verordnungsermächtigung des Satzes 2 umfasst Gebührentatbestände für sämtliche bei der Bundesanstalt zu hinterlegende Verkaufsprospekte, also auch solche im Sinne des § 8f.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 17 – Bußgeldvorschriften)

Zu den Buchstaben a bis c

Die bestehenden Bußgeldvorschriften des Verkaufsprospektgesetzes gelten auch für Vermögensanlagen nach § 8f (Doppelbuchstabe aa). Sie werden für diese Anlageformen um einen weiteren Bußgeldtatbestand erweitert (Doppelbuchstabe bb). Das Unterlassen eines Hinweises nach § 8h Abs. 2 auf die fehlende Aufstellung bzw. Prüfung des Jahresabschlusses und den fehlenden Lagebericht wird mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet (Buchstabe b).

Die Einfügung in Absatz 4 (Buchstabe c) stellt klar, dass Verwaltungsbehörde für die Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermögensanlagen im Sinne des § 8f ausschließlich die Bundesanstalt ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu § 9 Abs. 1

Durch die Elektronisierung des Börsenhandels sind Börsenmodelle möglich, welche voll elektronisch betrieben werden und sich auf ganz spezifische Vermögenswerte beziehen. Diese Märkte sprechen aufgrund ihrer Ausrichtung einen sehr speziellen Teilnehmerkreis im In- und Ausland an, so dass nur eine kleine Auswahl der in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen an diesem Markt vertreten ist. Insbesondere sind an speziellen börslichen Märkten, wie etwa Terminbörsen, die überwiegende Anzahl der Marktteilnehmer Banken, während andere Teilnehmerkreise kaum vertreten sind oder, wie etwa die Gruppe der Skontroführer, vollständig fehlen. Nachdem der Börsenrat in diesen Fällen daher kaum mehr gesetzeskonform zu besetzen ist, wird mit der Erweiterung der Verordnungsermächtigung den Ländern ermöglicht, durch eine Rechtsverordnung Ausnahmen für einzelne Märkte im Hinblick auf die Zusammensetzung des Börsenrates von der zur Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 zu schaffen, wonach nicht mehr als die Hälfte der Vertreter aus dem Kreis der Kreditinstitute und ihrer verbundenen Unternehmen stammen darf. Nach § 10 Abs. 3 Satz 3 haben die Landesverordnungen ungeachtet der Ausnahmebestimmungen sicherzustellen, dass alle am Handelsplatz vertretenen Gruppen angemessen im Börsenrat repräsentiert werden. Hierdurch wird eine Benachteiligung einzelner Gruppen am jeweiligen Börsenplatz benachteiligt.

Zu den Artikeln 4 und 5 (Änderung der WPÜG-Angebotsverordnung)

Die Änderung in § 2 ist eine Folgeänderung zu § 8f Abs. 2 Nr. 8 VerkProspG. Auch die neu eingeführte Prospektpflicht für Vermögensanlagen nach § 8f VerkProspG besteht demnach entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 9 VerkProspG nicht, wenn die Vermögensanlagen eine Gegenleistung für ein Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz darstellen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Angebotsunterlage nach § 2 Nr. 2 auch die Angaben nach § 8g VerkProspG enthält.

Durch Artikel 4 wird § 2 WPÜG-Angebotsverordnung mit Gesetzesrang geändert, Artikel 5 stellt den dadurch aufgehobenen einheitlichen Verordnungsrang wieder her.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Durch die gespaltene In-Kraft-Tretens-Regelung des Satzes 2 wird dem Markt die Gelegenheit gegeben, sich nach der Verkündung auf die neue Prospektpflicht einzustellen. Bei den in Satz 1 genannten Vorschriften des Verkaufsprospektgesetzes handelt es sich um die Ermächtigungsnormen für die im Zusammenhang mit der neuen Prospektpflicht zu erlassenden Rechtsverordnungen und die Klarstellung zu der Gebührenpflichtigkeit der Verkaufsprospekte im Sinne des § 8f. Dadurch, dass sie zusammen mit den übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, wird sichergestellt, dass die Rechtsverordnungen selbst zusammen mit den Regelungen zur neuen Prospektpflicht in Kraft treten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333